

Kessler:
Erkennung
des 172 n.
174 Art.
d. pei n.
Kaiserin
Bismarck.









41
D. Philipp Jakob Heislers
Erläuterung
des 172 und 174^{ten} Artikels
der peinlichen Halsgerichtsordnung
Kaiser Karls des Fünften,
aus den Glaubenssätzen
u n d
der Liturgie der römischen Kirche.



Kp 4439

Halle,
bey Johann Christian Hendel.
1783.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly including the name 'Hilarius'.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a reference.



Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



Erläuterungen
des 172 und 174sten Artikels
der peinlichen Halsgerichtsordnung
Kaiser Karls des Fünften,
aus den
Glaubenssätzen und der Liturgie der römischen
Kirche.

§. 1.

Ein Kirchendiebstal, wovon unser Text eigentlich handelt,
und welcher in lateinischer Sprache den Namen sacrilegium führet,
wird nach den kanonischen Rechten auf dreyerley Weise began-
gen,

1 2

gen, 1) wenn jemand etwas Heiliges oder Gott und dessen Dienst Geweihtes aus einer geweihten Stätte, 2) wenn jemand was Geweihtes aus einer ungeweihten Stätte, 3) wenn jemand etwas Ungeweihtes aus einer geweihten Stätte stiehlt 1). Z. E. ein Dieb entweder den Kelch aus der Kirche, oder aber aus des Pfarrers Wohnung, oder endlich diejenigen Sachen, welche die Leute zu Kriegszeiten bey anscheinendem Einfall der Feinde um mehrerer Sicherheit willen in die Kirche geschafft. Im ersten Fall ist es ein Kirchendiebstal von der erstern, im zweyten von der andern, und im letzten von der dritten Art.

§. 2.

Hiermit stimmt die Carolinische Halsgerichtsordnung genau überein, wenn es daselbst in dem 171sten Artikel heist: Stehlen von geweihten Dingen oder Stätten ist schwerer, denn andere Diebstäle, und geschieht in dreyerley Weiß. Zum ersten, wenn einer etwas Heiliges oder Geweihtes stiehlt an geweihten Stätten. Zum andern, wenn einer etwas Geweihtes an ungeweihten Stätten stiehlt. Zum dritten, wenn einer ungeweihte Dinge an geweihten Stätten stiehlt.

§. 3.

Aus diesen Vorschriften fließet von sich selbst, daß eigentlich zwey Dinge aus einem gemeinen Diebstal ein sacrilegium oder einen Kirchendiebstal machen können, nemlich erstlich die Beschaffenheit der Sache, die gestohlen wird; wenn diese nemlich eine heilige und zum Gottesdienst gewidmete Sache (res sacra); zweytens die Beschaffenheit des Orts, in welchem der Diebstal geschieht, wenn solcher Ort ein Gott geweihter Ort (locus sacer) ist. Es kann also der Diebstal ein Kirchendiebstal, der entweder an heiligen und Gott geweihten

1) can. 21. §. 2. C. 17. q. 4. ibi: similiter sacrilegium committitur auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, siue sacrum de non sacro. Engel Colleg. iur. can. Lib. 5. t. 17. n. 10. 11. Damhoud. Prax. rer. crim. cap. 11. n. 2.

ten Dingen, oder in heiligen und Gott geweihten Stätten geschieht 2)

§. 4.

Und dis wäre der Begriff des Kirchendiebstals nach dem kanonischen und karolinischen Sinn. Ob aber ein solcher auch nach dem Geschmack des römischen Rechts eingerichtet, ist eine andere, und unter den Rechtsgelehrten sehr bestrittene Frage. Viele derselben sind der Meinung, daß dieses Recht nur eine einzige Gattung des Kirchendiebstals erkennt, nemlich wann eine geweihte Sache aus einem geweihten Ort geraubet wird, und könnten die beyden übrigen Fälle, in welchen entweder nur die Sache geweiht, aber der Ort nicht, oder nur der Ort heilig, aber die Sache nicht, mit dem Namen des Kirchendiebstals nicht belegt werden 3). Andere hingegen behaupten, daß die Heiligkeit des Orts nach den römischen Rechten zu einem Kirchendiebstal keinesweges nöthig, ja so gar, daß die bloße Heiligkeit des Orts, einem Diebstal die Eigenschaft des Kirchenraubes mitzuthellen, nicht einmal vermdgend, sondern daß zu diesem durchaus erfordert werde, daß die gestohne Sache eine heilige und der Ehre Gottes gewidmete Sache sey, und komme im übrigen nichts darauf an, ob solche aus einem geweihten, oder ungeweihten Orte entwendet worden 4). Wieder andere stehen mit dem Claudius Saturninus 5) in den Gedanken, daß in der Beurtheilung, ob etwas ein gemeiner, oder aber ein Kirchendiebstahl zu nennen, das meiste, ja alles auf die Beschaffenheit des Orts ankomme, dergestalt, daß derjenige Diebstal, so an geweihten Stätten geschieht, ohne auf die gestohne Sache zu sehen, für einen Kirchendiebstal, ein jeder anderer aber, der an ungeweihten Stätten begangen wird,

2) Engau elem. iur. crim. L. 1. §. 129.

3) Gerdesius Tom. 2. oper. disp. 23. de crim. sacrileg. th. 3. et 5. Blumblacher obl. 1. et Clafen §. 1. ad art. 171. CCC. Carpz. pr. crim. P. 2. quaest. 89. n. 4. Laurerbach colleg. theor. pract. Lib. 48. t. 13. §. 6. Ludwig, Hoppius, Schambogen ad §. 9. Inst. de publ. iud. Voet ad L. Iul. peculat. n. 4.

4) Ant. Marthaci Tr. de criminib. Lib. 48. t. 10. cap. 3. n. 3. Engelbrecht compend. iur. Lib. 48. §. 71. Struv. Synt. iur. civ. Exerc. 49. th. 79-

5) in L. 16. §. 4. ff. de poen.

wird, nur für einen gemeinen Diebstal zu achten 6). Endlich fehlt es auch nicht an solchen, die den Kirchendiebstal in einen eigentlich so genannten, und uneigentlich so genannten Kirchendiebstal (in sacrilegium verum seu proprium et quasi seu improprium) eintheilen. Jenen nennen sie, wenn die Heiligkeit der gestolnen Sache und die Heiligkeit der Stätte mit dem Diebstal zugleich verbunden sind; dieser aber kommt vor, wenn eine geweihte Sache in einer ungeweihten Stätte, oder eine ungeweihte Sache in einer geweihten Stätte diebischer Weise weggenommen wird 7). Man kann von mir die Entscheidung dieser Frage um so weniger verlangen, je weniger ich mir für dieses mal vorgenommen, das römische Recht zu erklären. Kaiser Karls des Fünften peinliche Gerichtsordnung ist gegenwärtig allein mein Gegenstand, welche, so viel der Begriff des Kirchendiebstals anlangt, klar ist, und einer Erläuterung aus den Römischen Gesetzen nicht bedarf. Wer aber auch von diesen genauer unterrichtet zu seyn wünschet, den verweise ich auf eine sehr gelehrte akademische Abhandlung 8) die Herr Geheimde Rath Böhmer zu Frankfurt an der Oder in dem Jahr 1724. unter dem Vorſiß seines ruhmvollen Herrn Vaters auf hiesiger Friedrichs Universität vertheidiget hat, und woselbst §. 24. und 29. die zweyte von denen in diesem Abschnitt angeführten Meynungen angenommen, und bewiesen worden.

§. 3.

Da der Kirchendiebstal dadurch seine Bestimmung erhält, wenn entweder die Sache, oder die Stätte heilig und Gott geweiht ist (§. 3), solchemnach aber die Religion, die Liturgie und Kirchencerimonien, deren Wirkung und die Begriffe, so sich die Kirche dabey macht, in die Lehre vom Kirchenraub einen nicht geringen Einfluß hat; so ist nichts vernünftiger, als daß die Gesetze, welche von diesem Verbrechen handeln, nach denjenigen Einsichten, die der Gesetzgeber in Religionsfachen und gottesdienstlichen Handlungen

6) conf. Cuiacius L. 13. obs. 19.

7) *Petr. Müller* Jurispr. crim. Diss. 10. th. 2.

8) sub. rubr. de variis sacrilegii specieb. ex ment. iur. civil.

gen gehabt, beurtheilet und erkläret werden müssen 9). So viel unsern Herr anlanget, so ist wohl auffer allem Zweifel, daß dessen Verfasser der römischkatholischen Kirche zugethan gewesen. Es ist demnach nöthig, aus dem äusserlichen Gottesdienst sothaner Kirche, und von denen Ideen, so selbige damit verknüpfet, so viel hierher zu setzen, als ich zu meinem Endzweck gebrauche, und zur Erläuterung unserer Stelle dienlich zu seyn erachte.

§. 6.

Ein jeder, der den levitischen Gottesdienst alten Testaments, und dabey denjenigen, welcher in der päpstlichen Kirche ausgeübet wird, auch nur obenhin kennt, muß gestehen, daß zwischen beyden eine grosse Aehnlichkeit obwalte, und letzterer in den meisten Stücken eine Nachahmung des erstern sey, nur daß in diesem dasjenige in der größten Vollkommenheit vorhanden, wovon jener nur ein Vorbild und Schatten gewesen. Wir wollen beyde ein wenig gegen einander halten, und alsdenn soll sich dasjenige, was ich jetzt gesagt, von selbst ergeben.

§. 7.

Das meiste und wichtigste in dem levitischen Gottesdienste kam auf die vielen ja alltäglichen Opfer, welche die Kinder Israhel um Vergebung ihrer Sünden durch das vorbildende Blutvergiessen unzähliger Rinder und Schaafse zu erlangen, dem Herrn bringen mußten, 4 Mos. 28. und 29. ohnstreitig an, wovon unter andern auch die häufigen Opfergesetze, von welchen das dritte Buch Moses ganz angefüllt ist, ein unlängbares Zeugniß geben. Die Opfer zogen den Priester- und Levitenstand nach sich. Es hat nemlich dem Allerhöchsten, damit das Werk der Opfer in gehöriger Ordnung getrieben werden möchte, gefallen, einen gewissen Stand von Leuten anzunordnen, denen das Opferamt allein, und mit Ausschließung aller übrigen zukäme; diese nun wurden Priester genennet. Den Priestern hat der Herr auch Leviten zugeordnet, welche denenselben bey Verrichtung des Priester- und Opferamtes dienen und zur Hand gehen, auch alles Geräthe der Hütte des Stiftes warten mußten.

9) Boehmer I. E. P. Tom. 5. t. 17. §. 4. sq.

sten. Zu diesem heiligen Amte wurden sie auf das feyerlichste eingeweiht. Es kamen daher allerley Cerimonien vor, welche ihre künfftige Amtsverrichtung anzeigen solten, z. E. man hat den Priestern bey ihrer Einweihung die Hände mit Opferstücken angefüllt, sie bekamen ganz besondere sehr prächtige und geweihte Kleider, ohne welche sie nicht hinzutreten durften zum Altar, um zu dienen in dem Heiligthum, wie solches alles 2 Mos. 28. und 29. 2 Mos. 8. 4 Mos. 3. ferner 4 Mos. 8. und 4 Mos. 18. mit mehrren nachgelesen werden kann. Die heiligen Opferhandlungen mussten überdem an einer heiligen Stätte verrichtet werden, auch waren hiezu heilige und geweihte Altäre sammt allerley Geräthe erforderlich. Derowegen hat Gott denen Kindern Israel 2 Mos. 45. 11. anbefohlen, nicht nur die Stiftshütte nach seiner selbst eigenen Vorschrift zu erbauen, mit denen zum Opferdienst nöthigen Altären und Instrumenten zu versehen, und die Bundeslade sammt den Gnadenstuhl darein zu setzen, sondern auch ein köstliches Salböhl nach der Apothekerkunst zu verfertigen, 2 Mos. 30. v. 22 -- 26. und damit die Hütte des Stiftes, den Opferaltar, auch überhaupt alles zum Gottesdienst bestimmte Geräthe, 2 Mos. 30. v. 26 -- 39. nicht minder die Priester v. 30. samt deren priesterlichen Kleidern, 3 Mos. 8. v. 30. zu salben und einzuweihen, welchen göttlichen Befehlen von Mose auch die genaueste Folge in allen Stücken geleistet worden, 2 Mos. 20. und 3 Mos. 8. Gleichwie nun dieses Salböhl an sich sehr heilig gewesen, 2 Mos. 30. v. 31 -- 34. so hatte es auch die Kraft denjenigen so wohl Personen, als Sachen, die damit gesalbet wurden, eine ganz ausnehmende Heiligkeit mitzutheilen, dergestalt, daß jedermann gegen dieselbe die größte Ehrerbietigkeit beweisen mußte. Niemand durfte sich an solchen vergreifen, 1 Samuel. 24. v. 7. 2 Samuel 1. v. 14. und Ufa wurde 1 Chronic. 14. v. 9. 10. darum, daß er, obwohl aus guter Meynung, seine Hand hatte ausgerecket an die Bundeslade, plöglig mit dem Tode gestraffet. Dieses heilige Salböhl macht, daß die mit demselben geweihten Geräthe allerheiligst heißen, und von niemand angerührt werden dürfen, der selbst nicht geweiht ist, 2 Mos. 29. v. 37. 2 Mos. 30. v. 29. Auch nicht einmal den Leviten war erlaubt, solche allerheiligste Dinge unbedeckt zu schauen, geschweige denn mit bloßer Hand anzurühren, daß sie nicht stürben, 4 Mos. 4. v. 15. 18 -- 21. Nachdem nun Moses obderhörter maßen die Hütte des Stiftes sammt allem, so

darinn

9

darinn befindlich, dem göttlichen Befehl zu Folge, feyerlich eingeweiht, und das zum Opfer und Gottesdienst nöthige angeordnet hatte, erwehlete sich der Herr dieselbe zu seiner Wohnung, welche er auf majestätische Weise in Gestalt einer Wolke auch wirklich bezogen, mit seiner Herrlichkeit erfüllet, und seinen eigentlichen Sitz auf dem Gnadenstuhl zwischen den zwey goldenen Cherubim genommen, 2 Mos. 40, v. 34, 2 Mos. 25, v. 22. 4 Mos. 7, v. 89. dergleichen Einzug auch nachher bey der Einweihung des Salomonischen Tempels gesehen, 1 König. 8, v. 10. 11.

§. 8.

Nun komme ich auch auf den in der päpstlichen Kirche eingeführten äußerlichen Gottesdienst, in welchem ebenfals das Vornehmste und Wesentlichste auf das Verfühnopfer, ich meine das alltägliche Messopfer hinausläuft. Mit diesem Opfer hat es folgende Verwandniß: Die Opfer alten Testaments waren blosser Vorbilder von dem allein gültigen Opfer, welches der wahre Hohepriester, der eingeborne Sohn Gottes, seinem himmlischen Vater durch sein Blutvergießen und heiligen Tod auf dem Altar des Kreuzes für der Welt Sünde geopfert, Ebr. 9. und 10. Dieses allerheiligste Opfer des neuen Bundes muß um so mehr fortgesetzt, und täglich wiederholet werden, je deutlicher unser theurester Erlöser solche Wiederholung unter der Gestalt des Brodtes und des Weines in jener Nacht mit den Worten: das thut zu meinem Gedächtniß, selbst angeordnet und befohlen Luc. 22, v. 19. 1 Cor. 11, v. 23. 19. 10). Diese Wiederholung geschieht in der Messe, welche, da in derselben Gott dem Allmächtigen ein wahrhaftiges Opfer gebracht wird 11), diesswegen auch den Namen des heiligen Messopfers (*sacrosancti missae sacrificii*) führet.

10) Concil. Trid. Sess. 22. cap. 1.

11) *ibid.* can. 1.

§. 9.

Wo Opfer sind, da muß nothwendig auch ein Priesterthum seyn (§. 7.) 12). Gleichwie also der Herr Jesus in jener Nacht, wie schon gesagt, daß alltägliche Messopfer im neuen Testamente selbst eingesehet, eben so hat er in eben derselben Nacht auch seine Jünger und alle deren Nachfolger im Amte zu ersten Priestern des neuen Bundes mit denen schon gedachten Worten: das thut zu meinem Gedächtniß, ordiniret, und ihnen seinen Leib und sein Blut dem himmlischen Vater zu opfern anbefohlen 13). Solche Priester neuen Testaments werden gleichgestalt sehr feyerlich und mit vielen Cerimonien eingeweihet, auch mit besondern priesterlichen Kleidern, z. E. mit der Albe, Stole, mit dem Gürtel, dem Messgewand und dergleichen gezieret 14), welche Kleider erlaubt, sich zum Altar zu nahen, um das heilige Messopfer zu verrichten, wenn er nicht zuvor erst sich mit denen geweihten priesterlichen Kleidern in der Sakristey gekleidet 16). Es werden ihnen nicht minder die Hände mit Opferstücken gefüllet, um ihr priesterlich Amt damit anzuzeigen, nemlich der Weihbischof überreicht denenselben bey ihrer Ordination einen Kelch mit Wein, und eine Patene mit einer Hostie, mit diesen Worten: Nimm hin die Gewalt Gott ein Opfer zu opfern und Messe zu lesen, sowohl für die Lebendigen, als für die Todten, im Nahmen des Herrn 17).

§. 10.

Durch die nur angeführten Worte bekommt der neue Priester die Gewalt, das Brodt und den Wein, indem er die Worte Christi

12) *ibid.* Sess. 23. cap. 1. et can. 1.13) *ibid.* Sess. 22. cap. 1. et can. 2.14) *Semyei Exam. ordinand. P. 4. cap. 1. q. 41.*15) *c. 42. de Consecrat. Diff. 1.*16) *Semyei c. 1. cap. 3. q. 451. Bufenbaum Medull. Theol. moral. L. 6 Tract. 3. cap. 3. dub. 5. n. 3.*17) *Semyei c. 1. cap. 1. q. 12. sq. Bufenbaum c. 1. Tract. 5. cap. 2. dub. 1. resp. 3. p. 617.*

11
In Matth. 26, v. 26. 28: das ist mein Leib, das ist mein Blut,
in der Messe mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Andacht über
dieselben ausspricht, in den wahren Leib und in das wahre Blut
Jesu Christi auf eine übernatürliche und der menschlichen Vernunft
unbegreifliche Weise also zu verwandelt, daß, ob zwar die äußer-
liche Gestalt, die Rundung, der Geschmack u. d. g. von dem Wei-
ne und Brodte übrig bleiben, dennoch das Brodt und der Wein
selbst nach ihrer Substanz völlig vergehen, hingegen aber der leib-
haftige und eben derselbe Christus, der an dem Kreuz für uns ge-
storben, kendes nach seiner Menschheit und Gottheit, mit Leib,
Blut und Seele sich dafür einsetzet, und mit der äußerlichen Gestalt
des nicht mehr vorhandenen Weines und Brodtes vereinbaret, wel-
che übernatürliche Verwandung Transsubstantiatio genennet wird
18). Der unter der Gestalt des Brodtes verborgen liegende wahre
Leib nun, und das in der Gestalt des Weines vorhandene wahre
Blut unsers göttlichen Erlösers und Heylandes wird dem himmli-
schen Vater für die Sünden des Volks von den dazu verordneten
Priestern auf dem Altar geopfert, und eben hierinn bestehet dasje-
nige alltägliche Messopfer neuen Testaments, wovon ich oben (S. 8).
geredet. Dieses Messopfer ist also von demjenigen Opfer, in wel-
chem der eingeborne Sohn Gottes an dem Charfreitag sich selbst ge-
opfert, wesentlich nicht, sondern nur darinn unterschieden, daß letz-
teres ein blutiges Opfer, dahingegen das Messopfer ohne Blutver-
giessen geschieht 19). Gleichwie nun im übrigen denen Priestern al-
ten Bundes das Amt dem Herrn zu opfern, allein zugekommen,
dabey aber jedoch denselben, in Verrichtung dieses Amtes Leviten
zur Aufwartung zugeordnet gewesen (S. 7.); so verhält sich dieses in
der römischkatholischen Kirche auf gleiche Weise. Auch hier darf
niemand, ausser einem ordinirten Priester, dem Herrn opfern, d. i.
Messe lesen 20); ferner auch hier sind denen Priestern Leviten von
verschiedenen Ordnungen, als Diaconi, Subdiaconi und Clerici
minores zugeordnet: Diesen lieget ob mit zu arbeiten an dem
Gottesdienst, des Tempels und der heiligen Geräthe in demselben

B 2

311

18) Concil. Trid. Sess. 13. cap. 4. et can. 2.

19) Concil. Trid. Sess. 22. cap. 2.

20) c. 11. de consecrat. dist. 1 Remiss. sub. 3 subiunct. cap. 1 Concil. Trid.
Sess. 22. edit. de a. 1746. August. Vindel. van Espen. Jur. eccles. P. 2. t. 4.
cap. 1. §. 15.



zu warten, den Priestern in Verrichtung ihres priesterlichen Opfer-
amtes mittelbar oder unmittelbar zu dienen, die zum heiligen Mess-
opfer nöthigen Dinge, als da sind Lichter, Wasser, Wein, Brodt,
der Kelch, die Patene u. d. g., zuzubereiten, zu dem Altar zu tra-
gen, dem Priester in die Hände zu geben, und überhaupt demselben
zur Hand zu seyn 21).

§. III.

Ausser derjenigen Hostie, welche der konsekrirende Priester in
der Messe selbst genießet, werden manchmal noch viele andere kleinere
Hostien für die Kommunikanten zugleich mit konsekriret, welche,
wenn etliche derselben übrig bleiben, zum künftigen Gebrauch auf-
behalten, und z. E. zu denen Kranken, wenn selbige annoch die letzte
Begezehrung verlangen, mit vieler Andacht und einem brennenden
Licht in ihr Haus getragen werden 22), ja es ist so gar nöthig, daß
dergleichen in jeder Pfarrkirche beständig vorhanden 23): Zu dieser Auf-
behaltung wird ein gewisses Gefäß erfordert, welches meistens
von Gold oder Silber verfertigt zu seyn, und Ciborium genennet
zu werden pflegt. Da nun überdem eine jede konsekrirete Hostie der
wahre Gottmensch ist (§. 10), und zwar nicht nur in dem wirkli-
chen Genuß, sondern auch vor und nach demselben 24); so folget
hieraus ganz unwidersprechlich, daß vor einer solchen alle Knie ge-
beuget, und dieselbe angebetet werden müsse, und zwar cultu-
latriae, d. i. mit einer solchen Anbetung, die dem lebendigen und all-
mächtigen Gott ganz allein zukommt 25): weswegen denn eine solche
konsekrirete Hostie ausser dem Namen des heiligen Sakraments
des Altars auch das Venerabile, desgleichen das hochwürdige
Gut genennet, und in vierzigstündigen Gebeten, an dem Frohnleich-
nams und andern hohen Festen in einer meistens von reichem
Sil-

21) *Busenbann* d. 1. L. 6. tract. 5. cap. 2. dub. 2. p. 622. sq. *Sennyei* d. 1. P. 3. cap. 2. per tot.

22) c. 10. X. de celebrat. misar. Concil. Trid. Sess. 13. cap. 6. et can. 7.

23) Declarat. S. Congreg. Cardinal. subinnct. d. cap. 6. C. T. edit. cit. can. 93. de consecrat. dist. 2.

24) Concil. Trid. c. 1. can. 4.

25) C. T. c. 1. cap. 5. et can. 6.

Silber und Gold künstlich ausgearbeiteten Kapsel, aus welcher dieselbe durch ein sehr feines davor gemachtes Glas von jedermann gesehen werden kann, und welche den Namen Monstranz führet, dem Volk auf dem Altar zur Anbetung ausgesetzt, in feyerlichen Processionen mit der größten Pracht und Ehrerbietigkeit auf denen Strassen herumgetragen 26), und mit angezündeten geweihten Räucherwerk, abermal nach dem Beyspiel des levitischen Gottesdienstes 2 Mos. 30, v. 37. sq. 3 Mos. 16, v. 13., sehr häufig angeräuchert wird. Es folgt aber aus obigem Satz, daß nemlich eine konsekrirte Hostie wirklich der wahre Sohn Gottes ist, weit über die Engel, die ihn anbeten, erhaben, Ebr. 1, v. 4. 6. noch weiter auch dieses, daß derjenige, welcher eine konsekrirte Hostie entehret, unmittelbar seinen göttlichen Erbsen und Heiland beschimpfe, und den wahren lebendigen Christum auf eine nicht nur unchristliche, sondern so gar unmenschliche Weise raube, wenn er z. E. eine Monstranz in welcher dieses heilige Sakrament des Altars enthalten, und welche dieserwegen auch nicht einmal ein Subdiaconus, geschweige denn ein weltlicher anzurühren die Erlaubniß hat, dafern er sich nicht einer Todssünde schuldig machen will 27), zu stehlen sich beygehen läßt. Und welche Strafe, möchte man wohl mit dem Verfasser der Epistel an die Ebräer 10. v. 28. 29. fragen, verdienet nicht ein solcher? Gewiß, er ist werth, daß er mit Achan gesteiniget, Jos. 7., und mit Nadab und Abihu vom Feuer verzehret werde, 3 Mos. 10; ja er ist sogar werth, daß die Erde unter ihm ihren Mund aufthue, und ihn verschlinge, daß er lebendig hinunter fahre in die Hölle, gleichwie dieselbige Korah und seine Horde in den Abgrund verschlungen hat 4 Mos. 16. So denkt jeder eifrige Katholike, der die Transsubstantiation glaubt, und nach seinen angenommenen Lehren glauben muß (§. 10). Von der Lehre der Protestanten dagegen soll unten (§. 22.) geredet werden.

§. 12.

Nachdem ich das in der päpstlichen Kirche gewöhnliche Messopfer so viel als zu meinem Endzweck nöthig, abgesehen, so komme

26) C. T. c. 1.

27) Semyei P. 4. cap. 3. q. 452.



me ich nunmehr auch auf das übrige, so demselben anhängig, z. E. auf den Ort, an welchem sohanes Opfer verrichtet werden muß, wie auch auf die Altäre, die dazu nöthigen Gefäße und andre Geräthschaften, in welchen allen wir abermal eine nicht geringe Ähnlichkeit mit dem leuitischen Gottesdienst antreffen. Den Ort anlangend, so darf die heilige Messe wenn nicht ein ganz besonderer Nothfall vorhanden, an keiner andern, denn einer heiligen, zu dieser wichtigen Handlung besonders eingerichteten und gewidmeten Stätte gehalten werden 28): auch ist vor allen Dingen zum Messopfer ein Altar nöthig, auf welchem solches geschieht 29): dieser Altar muß auf seiner Oberfläche mit gewissen Altartüchern von sauberer Feinwand gedeckt seyn, und pflegt derselbe überdem an seinem Bordertheil bis ganz herunter prächtig behängt und gezieret zu werden, welcher Zierrath Antependium heißt: ferner müssen während der heiligen Messe auf dem Altar Wachslichter brennen, und ein Krucifix darauf stehen 30): nicht minder sind bey dieser Opferhandlung die Patene, auf welcher die Hostie, und der Kelch, in welchem der Wein konsekriret und geopfert wird, unentbehrlich 31): beyde dürfen aus keiner andern Materie, als aus Golde, oder Silber, oder, wenn die Kirche Armuths halber dessen nicht vermag, aus Zinn bestehen 32). Der Kelch hat abermal seine Zubehörungen 33), nemlich allerley Tüchlein, mit welchem derselbe bedeckt ist, wenn solcher aus der Sakristey auf den Altar gebracht wird, und deren jedes bey dem Messopfer seinen gewissen Gebrauch hat. Hiernächst ist auf dem Altar auch ein Kissen, worauf das Missale oder Messbuch lieget, aus welchem der Priester die Messgebete herliest, vorhanden, derer Kanalein, woraus der Wein und das Wasser in den Kelch gegossen werden, ferner des silbernen Rauchfassens, womit

28) c. 1. 11. 15. de consecr. dist. 1. Concil. Trid. Sess. 21. decret. de observ. et enit. in celebrat. miss.

29) *Semyei* cit. c. 3. q. 379.

30) *Idem* c. 1. q. 391 --- 416. *Busenbaum* Medull. theol. moral. L. 6. tract. 3. c. 3. dub. 5. n. 2. 10. sq. p. 523 et 537.

31) c. 44. de consecrat. dist. 1. *Idem* c. 1. n. 5.

32) c. 45. de consecr. dist. 1. c. fin X. de celebrat. miss.

33) *Semyei* c. 1. q. 418.

womit das Venerabile angeräuchert wird (§. 11.), auch der Lampe, in welcher nur besagtem Venerabile zu Ehren das ewige Licht brennet, und anderer Dinge mehr, hier nicht einmal zu gedenken. Im übrigen wird dasjenige Schränkchen auf dem Altar, worinne die Heiligthümer, als z. E. die Monstranz und das Ciborium mit denen in denselben enthaltenen konsekrirten Hostien, ausser dem würllichen Gebrauch derselben, verschlossen und verwahret werden 34), Tabernakul oder Sacrarium genennet, welches sehr sauber zu seyn pfeget, und auch, wegen der beständigen Gegenwart des unter der Gestalt der darinn sich befindlichen Hostie würllich da seyenden lebendigen Sohnes Gottes, seyn muß. 35). Diesemnach ist eine katholische Kirche eine wahrhaftige Wohnung des majestätischen Gottes, welcher zwar nicht in Gestalt einer sichtbaren Wolke, jedoch aber in sichtbarer Gestalt einer so genannten Hostie dieselbe mit seiner Herrlichkeit erfüllet, das Tabernakul aber ist die Bundeslade oder der Gnadenstuhl.

§. 13.

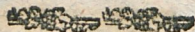
Da nun aber mehr gedachtes allerheiligste Mesopfer auch heilig traktivet und verrichtet werden möchte, so wurde für nöthig erachtet, nach dem Beyspiel Moses gleichsam ein heiliges Salböhl zu verfertigen, und damit die Kirche, Altäre, Kelche und andere Geräthe zu salben und zu heiligen 36). Die Katholiken wollen das Dafeyn eines solchen Salböhles schon in der ersten apostolischen Kirche gefunden haben 37). Es bestehet aber dasselbe aus dem allerreinsten Olivenöhl. Wird nun selbiges mit Balsam vermennget, so bekommt es den Namen Chrisma; bleibet et es aber pur, so wird es schlecht weg das heilige Oehl (oleum simplex) genennet. Letteres ist entweder dazu gewidmet, franke Personen unter vielen Gebetformeln und mancherley Cerimonien, nach Jac. 5, v. 14. damit zu salben

34) c. 1. X. de custod. eucharist.

35) c. 10. X. de celebrat. misf.

36) c. 2. de consecrat. dist. 1.

37) Engel Colleg. iur. can. L. 1. tit. 15. n. 1.



ben, welche Handlung die letzte Oehlung heißt, und in der Zahl der heiligen Sacramente sich befindet 38); oder es hat solches einen andern heiligen Gebrauch, s. E. bey der Taufe, bey Einweihung der Priester, bey Krönungen des Kaisers und der Könige: im erstern Fall nennt man solches Oehl oleum infirmorum, in dem letztern aber oleum catechumenorum 39). Solche Oehle werden jährlich nur einmal, nemlich an dem grünen Donnerstag, gemacht und geweihet, auch kann solche Arbeit ohne ausdrückliche Erlaubniß des Papssts kein anderer, als nur ein gesalbter Bischof verrichten 40), von welchem ein jeder Pfarrer jährlich so viel bekommt, als er wahrscheinlicher Weise in seiner Gemeinde durch Taufe und letzte Oehlungen binnen einer Jahresfrist verbrauchen wird 41). Uebrigens werden diese heiligen Oehle und das Chrisma in der Kirche in dem auf dem Hauptaltar stehenden Tabernakul oder Sacramenthäuschen in welchem die Monstranz und das Ciborium enthalten, in einer saubern Büchse, welche eben so, wie jetzt gedachtes Ciborium, mit dem Kelch und der Patene aus einerley Metall, nemlich aus Gold, Silber, oder wenigstens aus Zinn (S. 12.) versfertiget seyn muß 42), und Pyxis chrisimalis benennet wird, zugleich mit verwahret 43).

§. 14.

So bald das Chrisma und die übrigen in der katholischen Kirche gebräuchlichen Oehle von einem gesalbten Bischof nach dem Kirchengebrauch versfertiget und geweihet sind, so bald kommen selbige aus
Der

38) Concil. Trid. Sess. 14. can. 1. et Sess. 14. can. de extrrem. vnct.

39) c. vii. X. de sac. vnct. Pichler Iur. can. L. 1. t. 15. 11. 2.

40) Concil. Tolet. I. can. 20. Concil. Trid. Sess. 14. cap. 1. de sacram. extrrem. vnct. c. 1. 2. C. 26. q. 6. c. 18. de consecrat. dist. 3. Pichler. c. 1. n. 2 et 7.

41) can. 4. dist. 95. van *Espen* Iur. Eccl. vniv. P. 2. t. 3. cap. 2. §. 14. fq. et t. 8. cap. 1. §. 4. et 5.

42) *Idem* cap. 2. cit. §. 16. et cap. 1. cit. §. 5. *Semyei* P. 4. cap. 3. q. 437.

43) c. 1. X. de custod. eucharist. et chrisim.

der Anzahl irdischer Dinge heraus, sie werden ein Heiligthum, und mit übernatürlichen Gaben, ja so gar mit einer göttlichen und von dem heiligen Geist ihnen mitgetheilten Würksamkeit erfüllt 44), weswegen denn auch dafür weder Geld, noch ander zeitlich Gut genommen oder gegeben werden darf, und ist derjenige, so hierwider handelt, dem Zauberer Simon, welcher den Aposteln den heiligen Geist für Geld abkaufen wollen, Ap. Gesch. 8, v. 18. 19., gleich zu achten, 45). Bedenket man diese dem heiligen Salbdhl durch den heiligen Geist eingefloßete übernatürliche Würksamkeit, so ist kein Wunder, wenn auch die mit demselben nach dem Kirchengebrauch gesalbten Dinge ganz andere Eigenschaften, als sie vor der Salbung gehabt, an sich nehmen, und eine gewisse Heiligkeit von ganz besonderer Grösse erlangen. Es werden aber damit nicht nur die Kirchen an den Wänden, und die Altäre an ihren vier Hörnern oder Ecken mit ungemein vielen Gebeten und Cerimonien 46) von einem Bischof gesalbet, und zu dem heiligen Werk des täglichen Messopfers eingeweiht 47); sondern es dürfen auch zu dessen Verrichtung keine andere als mit dem Chrisma konsekrirte Kelche und Patenen gebraucht werden 48), und welcher Priester sich hienach nicht achtet, befleckt seine Seele mit einer schweren Todssünde 49). Im übrigen wird die Weihung einer Sache, die von einem Bischof durch eine

Sal-

44) c. vn. pr. X. de sacr. vnct. ibi: quia omnis sanctificatio in spiritu sancto consistit, cuius invisibilis virtus sancto chrisinati est permixta. Van *Esper* c. l. P. 2. t. 3. cap. 3. §. 4. vbi haec recitat S. *Cyrylli Hierosolymit.* verba: quemadmodum panis Eucharistiae post sancti spiritus inuocationem non amplius est panis communis, sed corpus Christi: sic et sanctum hoc vnguentum non amplius est vnguentum nudum, neque commune, postquam iam consecratum est, sed est chrisma Christi, quod aduentu Spiritus sancti per ipsius divinitatem energiam habet.

45) c. 36. X. de Simon. can. 102. 105. et 106. C. I. q. 1.

46) de his, ex ips. Pontificali rom. dasumtis, vid. late *Boehmer* I. E. P. L. 3. t. 5c. §. 19 — 38.

47) c. 2. 15. et 32. de Consecrat. dist. 1. c. vn. §. 8. de sacr. vnct.

48) *Pichler* c. l. L. 3. t. 40. n. 7.

49) *Sennyei* c. l. P. 4. cap. 3. q. 428. *Bujenbaum* c. l. n. 4. pag. 535.

Salbung mit dem heiligen Salböl geschieht Consecratio getennet, mit welcher Benedictio nicht vermengt werden darf, indem diese zwar auch eine Art einer Weihung ist, die aber niemals durch eine Salbung, sondern durch Besprengen mit dem Weihwasser unter gewissen Cerimonien und Gebeten, und zwar nicht juft allemal von einem Bischof, verrichtet wird 50), auch in der geweihten Sache, wie hernach gezeigt werden soll, eine weit geringere Würksamkeit, denn die Salbung, beweiset. Auf diese letztere Art werden die priesterlichen Kleidungsstücke (§. 9.), die zum Kelch nöthigen drey Tücher, theils denselben damit abzutrocknen, theils zuzudecken, theils aber solches auf dem Altar auszubreiten, um die heilige Hostie darauf zu legen, deren erstes Purificatorium, das zweyte Palla, das dritte Corporale benennet zu werden pfeget 51); ferner die Altartücher 52), das Ciborium, das in der Monstranz befindliche halbe Mondlein, welches das hochwürdige Gut unmittelbar in sich enthält, die Chrisma- und heilige Oehlbüchse 53), die Wachslichter und andere, desgleichen zum Gottesdiest gehörige Dinge mehr 54), geweiht.

§ 35.

Beyderley Weihung, sie mag durch eine Salbung mit dem Chrisma, oder durch eine Ansprengung des Weihwassers geschehen, macht, daß die zuvor gedachten Sachen heilige und geweihte Dinge heißen, weswegen denn auch die Rubrik des 17 1sten Artikels der p. H. G. D. auf beyde zu deuten. Inzwischen kann jedoch nicht geläugnet werden, daß, wenn man die Größe der denen geweihten Stücken durch die Weihung mitgetheilten Heiligkeit abmessen will, unter der Weihung ersterer und letzterer Art sich noch ein gar großer Unterscheid finde; da gewiß ist, daß diejenigen Sachen, so von einem gesalbten Bischof mit dem heiligen Chrisma, dessen göttliche Würksamkeit wir oben (§. 14.) beschrieben, gesalbet worden, durch diese Salbung einen viel höhern Grad der Heiligkeit erlangen, denn
andere

50) Fichler c. l. n. 3.

51) Idem c. l. n. 8. Semyei c. l. q. 438.

52) Idem c. l. q. 394.

53) Bufenbaum c. l.

54) Idem cit. Theol. moral. L. 3. tit. 1. cap. 2. dub. 2. n. 3. pag. 102.

andere nur mit dem Weihwasser, ohnerachtet demselben die Kraft zu heiligen, und so gar den Teufel zu vertreiben, auch bezugelegt wird 55), besprengete Dinge. Man siehet die Verschiedenheit der Heiligkeit aus der Verschiedenheit der Ehrerbietigkeit, welche beyden erwiesen werden muß. 3. E. keine Weibesperson, wenn selbige auch gleich eine Gott geheiligte Nonne wäre 56), ja überhaupt kein weltlicher Mensch darf wegen der schuldigen Ehrerbietigkeit, die mit dem Chrisma gefärbten Gefässe mit blosser Hand anrühren 57), und wenn es geschehen, daß ein Laye einen konsekrirten Kelch aus Unvorsichtigkeit, oder etwa der Goldschmidt aus Noth, angerühret, so muß solcher, ehe man denselben wieder auf den Altar bringen darf, deshalb, weil er von weltlichen Händen betastet, und gleichsam verunreiniget worden, zuvor über und über mit dem geweihten Wasser abgewaschen werden 58). Dahingegen aber mag jedermann andere, nur bloß mit dem Weihwasser geweihte Dinge, als 3. E. die priesterlichen Kleider und Altartücher, gar wohl berühren und in die Hände nehmen 59), welcher Unterschied lediglich daher rühret, weil das Chrisma, gleichwie es an sich viel heiliger, ist, denn ein blosses Weihwasser, also auch denen Sachen eine weit grössere Heiligkeit zuwege bringet. Und warum könnte das Chrisma nur von einem gefärbten Bischof verfertigt (S. 13), dahingegen aber das Weihwasser auch nur von einem blossen Priester geweiht, desgleichen, warum könnte einem Abte oder einem andern Priester die Gewalt, mit dem Chrisma zu konsekriren, nur allein von dem Pabst, hingegen aber die Gewalt, eine Sache bloß mit dem geweihten Wasser zu weihen, auch von jedem Bischof verliehen werden 60), wenn jenes nicht von viel grösserer Wichtigkeit, denn dieses wäre? Ferner, wo stehet denn von diesem Wasser geschrieben, daß das Besprennen mit demselben die Kraft habe, selbst den heiligen Geist mitzuthellen, wie wir doch solches von der Salbung, die mit dem Chrisma oder

E 2

55) c. 20. dist. 3. de Consecrat.

56) c. 25. dist. 23.

57) c. 41. de consecrat. dist. 1. *Busenbaum* c. 1. n. 5. pag. 103.

58) *Engel* Colleg. iur. can. L. 3. t. 40. n. 6.

59) *Busenbaum* c. 1. *Sennyei* cit. Exam. ordinand. P. 4. c. 3. q. 431.

60) *Fichler* Iur. can. L. 3. t. 40. n. 3.

einem andern heiligen Oehle geschiehet, zu lesen finden 61)? Noch ist hier anzumerken, daß die mit Wasser geweihten Dinge auch unter sich in dem Grad der Heiligkeit und der von dieser abhängenden Ehrerbietigkeit noch sehr unterschieden seyn können: indem alle diejenigen geweihten Stücke, welche von dem allerheiligsten Leib unsers Heylandes, oder von einem andern Heiligthum, z. E. von den Chrisma, unmittelbar berühret werden, weit verehrungswürdiger und heiliger sind, denn andere, bey welchen dieser Umstand nicht anzutreffen, dergestalt, daß solche Dinge durch diese unmittelbare Berührung ohngefähr zu eben dem Grad der Heiligkeit erhoben werden, in welchem die mit dem Chrisma von einem Bischof konsekrirten Sachen stehen 62). Ich will dieses mit Exempeln erläutern. Die pfeisterlichen Kleider und die geweihten Wachlichter darf jeder Laye ohne Scheu mit seiner Hand anrühren, dagegen aber muß er demjenigen Lächlein, worauf die heilige Hostie in der Messe unmittelbar zu liegen gekommen, schon viel mehr Respekt beweisen, indem er solches, obwohl es nicht gesalbet, sondern nur mit Weihwasser geweiht ist (§. 14.), anzurühren keine Erlaubniß hat 63), ja er darf selbiges, wenn es unsauber geworden, nicht einmal waschen, es sey denn, daß es zuvor wenigstens ein Subdiaconus durchgewaschen, und das Lächlein dadurch seine wegen der unmittelbaren Berührung der Hostie ihm anlebende Heiligkeit wieder verlohren 64). Auf gleiche Weise verhält sich die Sache in Absicht auf das Ciborium (§. 11.) und halbe Mondlein in der Monstranz (§. 14.); denn, wenn diese Dinge gleich schon geweiht sind, es hat selbige aber noch nie eine konsekrirte Hostie berühret, so dürfen solche von jedem in die Hände genommen, nach solcher Berührung aber von keiner weltlichen Hand weiter berühret werden 65). Hieraus erhellet, daß eigentlich zwey Dinge den geweihten Sachen einen recht hohen Grad der Heiligkeit zuwege bringen, nemlich die Salbung mit einem heiligen Salböhl, und dann die unmittelbare Berührung eines Heiligthums,

61) c. vn. §. 7. X. de sacra vñct. ibi: cuius (Spiritus sancti) aduentus per vñctionis ministerium designatur.

62) Semyei c. l. q. 451. ff. de consecr. dist. 1.

63) Idem c. l. Engel c. l.

64) Semyei c. l. q. 448. ff. de consecr. dist. 1. etiam c. 40. de consecr. dist. 1.

65) Bufenbaum c. l. pag. 103. in fin.

thums, welche letztere die geweihten Sachen gleichsam noch mehr weihet 66).

§. 16.

Ferner erhellet hieraus auch dieses, daß alle geweihten Dinge füglich in zwey Klassen eingetheilet werden können, nemlich in tapfer oder hochgeweihte und in gering geweihte Dinge. Zu jener Art gehören alle mit dem Chrisma gesalbten Stücke, wie auch alle zur Verwahrung eines Heiligthums gewidmeten und durch dessen unmittelbare Berührung ausser ihrer gewöhnlichen Weihung noch mehr geheiligten Gefässe, wohin ich insbesondere diejenige Wächse, welche das Chrisma, ein grosses Heiligthum (§. 14.), in sich enthält (§. 13.), mit rechne. In der Zahl der übrigen aber befindet sich alles übrige zum Gottesdienst bestimmte Geräthe, welches höchstens nur mit Weihwasser geweiht, und von einem Heiligthum so, wie jetzt gedachte Gefässe, nicht berührt wird, z. E. Wachs, Leuchter, Altartücher u. d. g. Von beyden Arten ist dieses überhaupt für eine Regel zu halten: Die Entehrung und Verletzung hochgeweihter Dinge ist schwerer, denn die Entehrung und Verletzung gering geweihter Dinge 67), welche Regel um deswillen keinem Zweifel unterworfen, weil jene viel heiliger und verehrungswürdiger, als diese sind (§. 15.), mithin eine strafbare Entehrung oder Verletzung der erstern nothwendig ein grösseres Verbrechen ausmachen muß, als wenn solche in Ansehung der letztern geschieht. Dies sey genug von den Glaubenssätzen und der Liturgie der römischen Kirche. Wir wollen nun auch die Anwendung auf unsern Text machen.

§. 17.

Die beyden Stellen, die ich zu erklären mir vorgenommen, lauten in der Carolinischen Halsgerichtsordnung folgender maßen:

Artikel 172.

So einer eine Monstranz stiehlt, da das heilige Sacrament des Altars inn ist, der soll mit dem Seuer vom Leben zum

66) *Idem c. l. verb. caetera autem. Sennyei c. l. q. 451.*

67) *Busenbaum c. l. n. 3. pag. 103. ibi: in modicis benedictionibus non agitur cum tanto rigore ab ecclesia.*

zum Tode gestraft werden. Stähle aber einer sonst gülden oder silbern geweihtes Gefäß, mit oder ohne Heiligkeit, oder aber Reich oder Patenen: um solch Diebstal all, sie seynd geschehen an geweihten oder ungeweihten Orten, auch so einer um stehlens willen in eine geweihte Kirchen, Sakramenthaus oder Sakristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrt, diese Dieb seynd zum Tode, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.

Artikel 174.

So jemand bey Tag von geringen geweihten Dingen, außerhalb der vorgemeldten tapfern Stück, aus einer Kirchen stähle, als Wache, Leuchter, Altartücher, darzu doch der Dieb nicht stiege, bräche, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrt: oder so jemand weltliche Güter, die in eine Kirch gestöbet wären, stähle, doch so der Dieb in die Kirchen oder Sakristey nicht bricht, oder die gefährlich aufsperrt: Um diese Diebstal alle, davon in diesem Artikel gemeldt, ist die Straf gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterschieden fürzunehmen, und zu halten, wie hiebevorn von weltlichen Diebstälern klärlich gesetzt ist: doch soll in solchen Kirchenräuben und Diebstälern weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstälern.

§. 18.

Diese Artikel geben uns so gleich an die Hand, daß der Gesetzgeber in denselben eigentlich fünf Fälle abhandelt, wovon der erste dieser ist, wenn jemand eine Monstranz stiehlt, in welcher das heilige Sakrament des Altars, oder, welches einerley, der unter der Gestalt des Brodtes mit seiner Menschheit und Gottheit verborgen liegende wahre und lebendige Herr Christus (§. 10. 11.) enthalten, und von einem solchen Monstranzen Dieb wird gesagt, daß er mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu strafen. Der zweyte Fall ist, wenn einer zwar keine Monstranz, worinne das heilige Sakrament des Altars befindlich, jedoch aber sonst güldene oder silberne geweihte Gefässe, ohne Unterscheid, ob ein Heiligthum in denselben enthal-

enthalten, oder nicht; wie auch, wenn einer Kelche oder Patenen stiehlt, und in solcher Fällen sollen die Diebe, sie mögen dergleichen Sachen an geweihten oder ungeweihten Stätten gestohlen haben, zum Tode, nach Gelegenheit der Sache und nach Rath der Rechtsverständigen, gestrafet werden, welches auch in dem dritten Fall, wenn nemlich einer um Stehlens willen in eine geweihte Kirche, Sakramenthaus oder Sakristey bricht, oder mit gefährlichem Zeuge aussperrt, auf gleiche Weise zu halten. So viel enthält der 172ste Artikel, das übrige aber folget in dem 174sten. Dasselbst wird der vierte Fall darinn gesetzt, wenn jemand zwar geweihte, jedoch aber keine so wichtige und tapfere Stücke, als in dem ersten und zweyten Fall vorgekommen, (indem sonst der gegenwärtige Fall von jenen nicht unterschieden seyn würde), sondern nur geringe geweihte Dinge, z. E. Wachs, Leuchter u. d. g. aus einer Kirche entwendet. Der fünfte Fall endlich stellt sich alsdann ein, wenn einer weltliche Güter, die in eine Kirche gestüchet worden, in derselben stiehlt, es muß aber der Dieb in beyden Fällen weder eingestiegen seyn, noch erbrochen, noch auch sonst gefährlich ausgesperrt haben; weil sonst, wenn dieser Umstände einer vorhanden wäre, die ganze Sache ein ander Ansehen gewinnen, und zu dem dritten Fall gerechnet werden müste. Von denen in diesem Artikel, oder, welches einerley, von denen in dem vierten und fünften Fall bestimmten Diebstählen nun ist geordnet, daß wegen solchen Diebstähle die Strafe gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterscheiden zu nehmen, und es eben so zu halten, wie es in denen vorhergehenden Artikeln von weltlichen Diebstählen dieserwegen gesetzt zu befinden, jedoch mit der angehängten Klausel: daß in solchen Kirchenträuben und Diebstählen weniger Barmherzigkeit, denn in weltlichen bewiesen werden soll. Die Rechtsgelehrten beschwerten sich gemeinlich sehr über die Dunkelheit dieser kaiserlichen Satzungen (68), welche Dunkelheit aber, nachdem ich in dem vorhergehenden ein Licht angezündet, meines Erachtens gar bald, wo nicht ganz, doch wenigstens größten Theils, verschwinden soll. Wir wollen alle fünf Fälle miteinander durchgehen, und bey jedem die etwa vorkommenden Zweifel aufzulösen suchen.

§ 19

(68) Cél. D. Meißner princ. iur. crim. Sect. 2. cap. 12. §. 11. Leyser Spec. 620. m. 1. b. Boehmer I. E. P. Tom. V. t. 17. §. 102.

Der erste Fall ist eben keiner sonderlichen Schwierigkeit unterworfen; denn die Strafe sowohl, als auch derjenige, welcher mit derselben belegt werden soll, sind deutlich bestimmt. Die Strafe ist nemlich die Strafe des Feuers, und diese hat derjenige zu erwarten, der eine Monstranz, in welcher das heilige Sakrament des Altars enthalten, stiehlt. Nur dieses möchte einem unbegreiflich vorkommen, warum der Gesetzgeber just in diesem Fall eine so ausnehmend harte Todesstrafe gesetzt, da doch sonst andere Diebe, die nach denen peinlichen Gesetzen mit dem Tode zu bestrafen, nicht mit dem Feuer, sondern der Regel nach mit dem Strang hingerichtet werden, wovon wir Artic. 159. und 162. der P. S. G. O. Exempel finden. Ist die Ursache davon vielleicht diese, weil die Monstranz meistens ein sehr kostbares, von Silber und Gold künstlich verfertigtes Stück ist (§. 11.)? O! nein: Denn wäre dieses; so müste ein Monstranzdieb nicht nur in dem Fall, wenn das heilige Sakrament des Altars darinn enthalten, sondern auch alsdenn, wenn er eine leere und mit dem heiligen Sakrament des Altars nicht versehene Monstranz gestohlen, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden? welches jedoch wider den klaren Inhalt unsers Textes ist. Kaiser Carl hat ja nicht für die lange Weile gesetzt: so einer eine Monstranz stiehlt, da das heilige Sakrament des Altars inn ist: Diese letzten Worte müssen noch etwas zu bedeuten haben. Das Daseyn dieses heiligen Sakraments in der Monstranz ist nemlich eben dasjenige, so diesen Diebstal so außerordentlich groß und schwer macht, indem ein solcher Dieb nach den Einsichten des Gesetzgebers in der That den lebendigen und wahren Leib seines göttlichen Erlösers stiehlt, denselben auf die entsezlichste Weise verunehret und mißhandelt, öfters mit Füßen tritt, oder sonst an eine unreine Stätte wirft, ja manchmal wohl an die Zauberer oder Juden verkauft, wie dergleichen Exempel nicht selten vorkommen 69). Es ist also dieses Verbrechen nicht nur etwa ein blosser Diebstal: Die gröbste Beleidigung der göttlichen Majestät, eine schändliche Verachtung der Religion, eine handgreifliche Gottlosigkeit des Verbrechers,

69) Orto ad Art 172. CCC. pag. 282. Doepler Schauspiel der Leibes- und Lebensstrafen P. 2. cap. 46. §. 174. Farinac. oper. crim. p. 7. quaest. 172. n. 62. Confer. omnino Harpprecht, Resp. Tubing. 45. n. 81-85.

brechers, und wer weiß, was für abscheuliche Last: noch mehr, sind damit vergesellschaftet 70). Gewiß! ein solcher Dieb und Gotteschänder ist ärger, denn ein Kezer, Türke oder Heide, und hat dieserwegen die Strafe des Feuers gar wohl verdient (§. 11).

§. 13.

Aus dem, was bisher von dem Diebstal einer Monstranz gesagt worden, schliesse ich erstlich, daß solches alles auch in dem Fall gelten müsse, wenn jemand ein Ciborium stiehlt, darinn zur Zeit des Diebstals konsekrirte Hostien, oder, welches eben so viel, das heilige Sacrament des Altars enthalten (§. 11.); da auch in diesem Fall der allerheiligste Leichnam Jesu nicht minder, denn in jenem, gestohlen und gemißhandelt wird. Folglich treffen wir in diesem Fall den eigentlichen Grund der Strafe des Feuers eben so gut an, als solcher in dem Diebstal einer Monstranz anzutreffen ist: mithin muß auch die Strafe des Feuers selbst in dem einen Fall sowohl, als in dem andern, statt haben. Daß aber Kaiser Carl nur der Monstranz Erwähnung gethan, ist vermuthlich daher gekommen, weil die Kirchendiebe nach derselben, als einen sehr kostbaren Stück, meistens zuerst greiffen, und derowegen diese öfters, denn das Ciborium, gestohlen wird. Wenn also gleich die Strafe des Feuers in unserm Text mit dürren Worten nur einem Monstranzendieb gedrohet worden, so kann deswegen doch ein solcher, der ein mit konsekrirten Hostien angefülltes Ciborium entwendet, von dieser Strafe eben so wenig freigesprochen werden, als eine Weibsperson, die sich eines jungen Gesellenraubes, oder einer Nothzucht schuldig gemacht, von der ordentlichen Strafe jetzt gedachter Verbrechen frey kommen kann, wenn gleich in dem Art. 118. und 119. der P. S. G. O. nur von Mannspersonen die Rede ist 71). Es haben deshalb die Rechtsgelehrten zu Tübingen sehr wohl gethan, wenn selbige, als ihnen just der Fall, da einer ein Ciborium, in welchem konsekrirte Hostien aufbehalten gewesen, gestohlen gehabt,

70) *Farinacius* c. l. n. 1. *Kresf.* ad Art. 172. CCC. not. 2.

71) *Kresf.* ad Art. 118. §. 9. et Art 119. §. 9. CCC.



gehabt, zur Entscheidung vorgekommen, solchen Fall von dem Diebstal einer mit dem heiligen Sakrament des Altars versehenen Monstranz gar nicht unterschieden, sondern beyde, nach Anleitung der dabey befindlichen Zweifels- und Entscheidungsgründe, aus einerley Regeln beurtheilet und entschieden 72).

§. 21.

Ich schliesse aber aus denen (§. 19.) vorkommenden Gründen noch weiter, daß, wenn ein Dieb wenigstens noch so christlich gesinnet ist, daß er das Venerabile selbst nicht mißhandelt, sondern das selbe aus Ehrerbietung auf dem Altar oder in dem Tabernakul zurück läßt, und die Monstranz oder das Ciborium allein entwendet, die harte Strafe des Feuers um so mehr wegfallen müsse, als durch diesen Umstand der Hauptgrund derselben, welcher nach dem schon angeführten §. 16. in einer unchristlichen Entehrung und Mißhandlung des allerheiligsten Leibes Christi besteht 73), bey Seite gelegt wird. Welcher Vernünftige wird aber daran zweifeln, daß die ordentliche Todesstrafe nicht weiter statt habe, so bald derjenige Umstand fehlt, welcher den Gesetzgeber eigentlich benogen, solche Strafe zu ordnen 74)? Die Lübingschen Rechtsgelehrten stimmen mit mir auch hierinn überein 75).

§. 22.

Ferner schliesse ich aus obigem, daß, wenn ein Dieb, so der protestantischen Religion zugethan, aus einer katholischen Kirche eine Monstranz, oder das Ciborium, darinne das heilige Sakrament des Altars enthalten, wegnimmt, derselbe von der katholischen Obrigkeit, denen Rechten nach, mit der Strafe des Feuers nicht belegt werden könne 76). Die zur katholischen Kirche sich bekennenden Lehrer

72) apud Harpprecht Resp. cit.

73) Disf. mea: de iust. poen. mitig. causf. in crim. §. 24. et 28.

74) cit. Resp. n. 77—83.

75) Boehmer I. E. P. Tom. III. tit. 41. §. 23. Perill. Io. Sam. Fried. Boehmer Elem. iur. crim. Sect. 2. c. 1. §. 19. * *. Engau Elem. iur. crim. L. 1. §. 134.

rer sind zwar der Meynung, daß, wenn gleich jetzt gedachte Kirche, als eine mitleidige Mutter, allen denjenigen Kezern, welche sich bequem, ihren Irthum abzuschwören, Barmherzigkeit willig und in der Maasse wiederfahren lasse, daß selbige, falls der Bußfertige bey seiner Bekehrung auch so gar einen Todschlag begangen zu haben, bekennen sollte, solches Verbrechen vor der weltlichen Obrigkeit sorgfältig verschweigt, und den Todschläger an diese auszuliefern, gänzlich verbietet 77), diese Barmherzigkeit nach einer k. sondern Konstitution des Pabst Pauli IV. dennoch allen denen, die das heilige Sakrament des Altars verunehret, ihrer Bekehrung ohngeachtet, rund abgesprochen werde 78). Ich bin aber vollkommen überzeugt, daß solche Lehre nicht nur den ersten Anfangsgründen der peinlichen Rechtsgelahrtheit, sondern auch den bekanntesten Wahrheiten der praktischen Weltweisheit von Zurechnung der menschlichen Handlungen stracks zuwider laufe. Dieses zu zeigen, setze ich erstlich als eine bekannte Sache zum voraus, daß ein Protestant keine Transsubstantiation glaube, sondern derselben unter denen in der Lehre vom heiligen Abendmal vorkommenden Irthümern ihren Platz anweise 79). Obwohl nun im übrigen derselbige, wenigstens wenn er ein Lutheraner ist, dafür hält, daß der wahre Leib Jesu Christi in, mit und unter dem Brodt, und das wahre Blut desselben in, mit und unter dem Wein in dem heiligen Abendmal denen Kommunikanten ausgetheilet, und zu essen und zu trinken gegeben werde, wie solches selbst der kleine Katechismus Lutheri unter der Frage: was empfangen wir in dem heiligen Abendmahl? einen jeden schon satzfam belehret; so giebt er doch nicht zu, daß der wahre Leib Christi in und unter dem Brodt auch auffer dem wirklichen Genuß des heiligen Abendmals vorhanden 80): er läugnet derowegen, daß eine gesegnete Hostie auffer jetztgedachtem heiligen Gebrauch etwas anders, als elementarisches Brodt sey: er läugnet, und glaubet nicht, daß man dieses Brodt anbeten und denselben göttliche Ehre erweisen

D 2

77) *Farinac. de Haeresi* q. 193. n. 13.78) *Idem c. l. n. 39. Engel Colleg. iur. can. L. 5. t. 17. n. 15.*79) *Langius Oecon. salut. dogmat. membr. 6. art. 2. sect. 2. de sac. coen. pag. 293. Dieteric. Inlit. catechet. q. 45. sqq. de coen. dominic. pag. 370. 19*80) *Idem c. l. q. 29. pag. 708. et de Sacram in genere q. 2. in fin. pag. 618.*

sen müsse, oder auch nur erweisen dürfte 81): er läugnet endlich, und glaubet nicht, daß derjenige, welcher eine Monstranz oder Ciborium stiehlt, darinne konsekrirte Hostien befindlich, den wahren lebendigen Christum raube, indem solcher nach seiner Einsicht und Ueberzeugung unter diesen Hostien gar nicht vorhanden. Es kann ihm auch dieser sein Unglaube gar nicht übel genommen, oder zur Last gelegt werden: er hat es in der Religion, in welcher er unterrichtet und erzogen, nie anders gehöret. Was kann er also davor, daß er dasjenige nicht glaubet, wovon er keine Wissenschaft hat, und was er aus Mangel der Ueberzeugung nicht glauben kann? Er weiß zwar, daß, wenn er eine Monstranz oder andere deraeichen heilige Gefässe aus einer Kirche entwendet, von ihm ein Kirchendiebstal begangen werde, und er begehet dieserwegen einen solchen wissentlich und freywillig. Es ist also gar kein Zweifel, daß er auch mit den Strafen, die überhaupt auf einen Kirchendiebstal gesetzt sind, gar wohl belegt werden könne. Nur aber, daß er den wahren und lebendigen Leib Jesu Christi stehle oder entehre, wenn in der gestohlenen Monstranz eine konsekrirte Hostie enthalten, davon weiß er nichts, er glaubet oder vermuthet solches auch nicht. Er hat daher auch keinen Willen oder Vorsatz sich an dem wahren Leib seines Erlösers zu vergreifen, und wenn er sich ja daran vergreifen, so ist solches unwissend geschehen. Man kann also die Handlung eines solchen Diebes wohl in Ansehung des Kirchendiebstals überhaupt, keinesweges aber in Ansehung der Mißhandlung des heiligen Sakraments des Altars, oder des Leichnams Christi, eine freywillige und vorsätzliche Handlung nennen, und ihm als eine solche zurechnen. Da nun aber gewiß ist, daß eine Uebelthat nur in so fern zu bestrafen, als solche dem Uebelthäter zugerechnet werden kann 82); so fließet hieraus ganz unwidersprechlich, daß die Strafe des Feuers in dem gegenwärtigen Fall keine Statt habe. Die Entehrung des allerheiligsten Leichnams Jesu Christi ist eigentlich der Hauptgrund von solcher Strafe (§. 10.). Aber eben dieser Umstand ist es, der unserm Diebe wegen seiner Unwissenheit und dem ihm beywohnenden Irrthum in der Religion nicht zuzurechnen steht. Es ist also in der That eben so viel, als wenn er nur einen gemeinen Kirchendiebstal, ohne dabey auf das dem heiligen Sakrament

des

81) *Idem* c. l. q. 29. de coen. dominic. pag. 709. b. *Langius* l. et pag. cit. lit. γ.

82) cit. *disf. mea* §. 3.

des Altars zugefügte Unrecht zu sehen, begangen hätte 83). Es kommt mir dieser Fall eben so vor, als wenn ein Bauer seinem Könige, den er nicht kennet, sondern wegen anhabender Uniform für einen geringen Officier ansiehet, den gehörigen Respect nicht beweiset. Gewiß! dieser kann nicht als einer, der sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig gemacht, gestraft werden, und warum nicht? weil ihm nemlich die That wegen seiner Unwissenheit nicht zugerechnet werden kann. Auf gleiche Weise verhält sich die Sache auch in unserm Fall.

§. 23.

Wie aber? wenn wir den Fall umkehren, und das Exempel so setzen, daß ein Katholike aus einer katholischen Kirche die heiligen Gefäße mit einer konsekrirten Hostie an einem solchen Ort entwendet, in welchem die Obrigkeit zu der protestantischen Kirche sich bekennet, als wenn z. E. ein Katholike hier in Halle die Monstranz, darinne das heilige Sakrament des Altars aufbehalten, aus der katholischen Kirche stähle, könnte und müste ein solcher wohl mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werden? Ich meines Orts gerraeue mir nicht diese Frage zu bejahen. Zwar scheint es, als wenn solche allerdings bejahet werden müste. Der Dieb ist ja in diesem Fall der römisch-katholischen Religion zugethan: er weiß, oder glaubet es wenigstens, daß, wenn er sich an einer konsekrirten Hostie vergreift, der Herr Christus selbst verunehret und gemißhandelt werde. Thut er also dieses doch; so hat er es freventlich und vorfänglich gethan, er kann sich mit keiner Unwissenheit schützen: sein eigen Herz sagt ihm, wie grob er sich an seinem theuresten Erlöser verfühndiget. Was geschiehet ihm also unrecht, wenn er nach seinen eigenen Einsichten gerichtet, und zu der Strafe verdammet wird, zu welcher ihn schon vorher sein selbst eigen Gewissen verdammet hat? Bedoch, alle diese Gründe sind nicht vermögend, mich von meiner Meynung abzubringen. Ich bin auch nicht der einzige, der diese

Ge

83) *ibid* §. 27. schol. 2. regul. 3.

Gedanken heget, sondern ich treffe in solchen noch mehrere an 84). Es ist hier vordr erste zu erinnern, daß anjeko die Rede davon nicht sey, wie eine solche That von Gott, welcher auch die Gedanken richtet, angesehen werde, sondern nur davon, wie selbige von den Gerichten dieser Welt angesehen werden müsse. Dieses letztere nun verständlich zu machen, nehme ich abermals als eine bekannte Sache an, daß zweyerley erfordert werde, wenn jemand mit der in den Gesetzen gedroheten Strafe soll belegt werden können, nemlich einmal, daß er die That, von welcher das Gesetz eigentlich redet, auch wirklich begangen habe: zum andern, daß solches von ihm mit Vorsatz geschehen, oder, welches einerley ist, daß er den Willen gehabt, eine solche That zu begehen 85). Ersteres ist klar; denn wenn einer die That, von welcher das Gesetz redet, wirklich nicht begangen, so ist er ja derjenige nicht, von welchem das Gesetz sager, daß er mit dieser oder jener Strafe zu belegen. Folglich kann ihm solche Strafe von dem Gesetzgeber auch nicht zgedacht seyn. Gesetz derowegen, ein Uebelthäter habe den Willen, und Vorsatz gehabt, ein gewisses Verbrechen zu begehen: gesetzt, er glaube auch aus Irthum, solches wirklich begangen zu haben, in der That aber ist es nicht geschehen; so kann selbiger mit der auf dieses Verbrechen sonst gesetzten Todesstrafe nicht belegt werden. Ich will solches mit einem Exempel deutlich machen. Die böse Bertha will ihren Mann mit Gift vergen, sie ziehet deshalb ein altes Weib zu Rathe, dieses giebt ihr ein gewisses Pülverchen, Bertha menget solches in eine Suppe, und giebt diese dem Manne zu essen. Dieser ist auch die Suppe mit grossem Appetit, bald darauf wird ihm schlimm, er gehet zu Bette, und stirbt. Bertha wird gefänglichlich eingezogen, sie gestehet die That, und bekennet, wie sie die Mörderin ihres Mannes sey. Dessen Körper wird mittlerweile besichtigt, die Aerzte entdecken an demselben gar keine Anzeigungen eines eingenommenen Gifts: sie finden zwar in dem Magen das Pülverchen, nach dessen genauer Untersuchung aber sind sie überzeuget, daß solches aus ganz unschädlichen Bestandtheilchen zusammengesetzt, und die

84) Perill. Io. Sam. Frid. Boehmer c. l. et b. Boehmer I. E. P. Tom. V. tit. 17. §. 60.

85) L. 41. in fin. ff. ad L. Aquil. Engau. c. 1. §. 34. n. 1.

die Kraft, den Mann zu tödten, natürlicher Weise gar nicht gehabt haben könne. Dabey aber offenbaren sich in dem seicirten Rörper ganz andere Ursachen des Todes; die dem Entseihen das Leben geraubt haben würden, wenn selbiger das Pülverchen gleich gar nicht zu sich genommen hätte. Hier bin ich gewiß, daß Bertha mit der ordentlichen Strafe einer Mörderin nicht belegt werden könne. Fraat man, warum denn nicht? so dienet zur Antwort: weil sie keine Mörderin ihres Mannes ist. Es kann aber derselben auch ihr Bekentniß nicht schaden, indem solches aus einem puren Irthum geflossen, vermöge dessen sie geglaubt, als wenn ihr Pülverchen Gift gewesen, und den Mann geröddet, da doch dieses alles sich ganz anders verhält 86). Ferner nehme ich hiebey an, daß jedem Richter obliege, nach der Wahrheit und nach seinem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, besonders aber in peinlichen Fällen keinen Inquisiten mit einer Strafe, am allerwenigsten aber mit einer harten Todesstrafe zu belegen, von welchem er in seinem Herzen überzeugt ist, daß selbiger eine solche nicht verdienet habe, welche Verbindlichkeit nach der Meynung sehr vieler Rechtsgelehrten so gar auch alsdenn nicht aufhöret, wenn der Inquisit der beschuldigten Missethat halber gleich durch Zeugen oder sonst übersühret wäre 87). Nimt man nun dieses alles zusammen, so ergiebt sich daraus der Sak, den ich gegenwärtig behaupte. Es hat zwar dem Katholischen Monstranzen und heiligen Sakramentsdieb an dem Willen und Vorsatz nicht gefehlt, letzteres gottloser Weise zu mißhandeln, nach seiner Einsicht hält er auch dafür, daß er ein solches würklich gethan. Der Richter hingegen ist aus der heiligen Schrift und denen Gründen der protestantischen Religion überzeugt, daß die konsekrirte Hostie auffer dem Gebrauch, zu welchem solche von dem Herrn Christo eingesetzt worden, kein Sakrament, auch nicht der wahre Leib des Einsekers, sondern ein blosses Brodt ist. Er weiß derohalben gewiß, daß sein Inquisit in der That weiter nichts, denn einen gemeinen Kirchendiebstal begangen, mithin diese harte Strafe

des

86) L. 2. ff. de confess. Art. 57. CCC. Irig. Diss. de confess. non convict. §. 42. Engau c. l. L. 2. §. 158. in fin.

87) Ziegler Dicastic. Concluf. 35. §. 30. sqq. Herz, Prof. Salisburg, Tract. de Magistrat. rom. germ. procesf. legal. repraesentato Lib. 2. cap. 1. r. 2. part. 1. sect. 2. §. 1. n. 30. sqq.

des Feuers, als welche nebst dem Diebstal noch eine gottlose Ver-
 unehrung des heiligen Leichnams Jesu nothwendig erfordert (§. 19.),
 die aber gegenwärtig nicht vorhanden, keinesweges verdienet. Ver-
 dammet er also denselben zur Strafe doch; so handelt er ja wider
 die besser erkannte Wahrheit, er thut nicht nach seinem besten Wis-
 sen und Gewissen, und übergiebt einen Menschen dem Feuer, welcher
 doch dieses nach seiner eigenen Ueberzeugung nicht verdienet hat.
 Wo bleibt hiebey die so theuer geschworne richterliche Pflicht, und
 welche schwere Verantwortung ladet ein solcher nicht auf seine arme
 Seele? Ich solte bey so gestalten Sachen fast rathen, daß die Herren
 Rechtsgelehrten zu Eübungen in dem oben (§. 26.) angemerkten Fall
 durch diese Gründe mehr, denn durch die in ihren Entscheidungs-
 gründen aufgeführten, eben nicht sehr erheblichen Milderungsursachen,
 die Strafe des Feuers bis auf das Schwerdt herunter zu setzen, be-
 wogen worden. Schlecht ist übrigens der Einwurf: Der Richter
 muß sich nach dem Gewissen und der Einsicht des Uebelthäters rich-
 ten, wenn dieser der protestantischen Religion zugethan (§. 22.).
 Folglich muß eben dieses auch in dem gegenwärtigen Fall geschehen.
 Denn, gleichwie ich nicht schliessen kann: Der Richter, welcher
 für seine Person gewiß weiß, daß der peinliche Angeklagte, obwohl
 solcher nach Ausweisung der Akten der Missethat halber übersühret,
 unschuldig, muß denselben von der Strafe losprechen. Folglich
 muß auch der Richter den Missethäter, von welchem er gewiß weiß,
 daß er die That begangen, obwohl nach Anweisung der Akten dessen
 Unschuld dargethan, nicht desto weniger zur Strafe verdammen 88);
 eben so wenig läßt sich obiger Schluß rechtfertigen; da die Entschel-
 dungsgründe in beyden Fällen nicht einerley sind. Ich will dessen
 hier nicht einmal erwehnen, daß die bekannten Rechte die Absolution
 eines in die peinliche Untersuchung gerathenen Menschen überhaupt
 sehr begünstigen, dahingegen aber die Verdammung desselben viel
 schwerer machen. Ausser diesem äussert sich auch noch sonst ein an-
 derer merklicher Unterschied, der die Richtigkeit des Schlusses ver-
 dächtlich macht, nemlich wenn der Richter in dem Fall, da er selbst
 in der protestantischen, der Dieb aber in der katholischen Kirche le-
 bet, sich nicht nach seinen eigenen, sondern nach des lekttern Einsicht
 ten richten wolte, so müste er denselben zu einer Todesstrafe verur-
 thei-

88) Ziegler c. 1. §. 56.

thellen, die er selbst nach seiner Ueberzeugung für unverdient hält, welche Ungereimtheit in dem andern Fall, wenn nemlich der Richter die katholische, der Dieb aber die lutherische Religion bekennet, und jener die Strafe nicht nach seinen, sondern nach des Diebes Begriffen abmisst, nicht herauskommt, wohl aber im Gegentheil eine dieser nicht unähnliche Ungereimtheit unvermeidlich seyn würde, wenn der Richter seinen eigenen, und nicht des protestantischen Diebes, Einsichten folgen wollte (§. 22.). Hierzu kommt noch, daß die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls an einem solchen Ort, in welchem der Gesetzgeber evangelischer Religion ist, in der Materie des Diebstahls einer Monstranz, darinn eine konsekrirte Hostie enthalten, des von der protestantischen Obrigkeit erkannten Irrthums wegen nicht angenommen seyn, folglich der Monstranzdieb nach derselben auch nicht gestraft werden könne; indem bekantten Rechts ist, daß ein Bösewicht regelmässig nach den Gesetzen des Orts, an welchem er wider dieselben gesündigtet, zu bestrafen 89).

§. 24.

Die beliebte Ordnung führt mich nun auf den zweyten Fall (§. 18.). Da nun in dem vierten sich auf diesen zweyten bezogen wird, auch die in beyden beschriebenen Sachen einander entgegen gesetzt werden; so will sich nicht wohl thun lassen, diese Fälle von einander zu trennen, sondern es wird am besten gethan seyn, wenn ich beyde zugleich abhandle. Hier nun zeigen sich diejenigen Stellen, in welchen die Lehrer der peinlichen Rechte so viele Dunkelheit und fast unauf löbliche Knoten gefunden zu haben vermeynen. Der erste und wichtigste Zweifel entstehet wohl daher, wenn der Gesetzgeber §. 17. in Ansehung der Bestrafung einen Unterscheid zwischen tapfern geweihten Stücken und geringen geweihten Dingen in der Masse macht, daß ein Dieb, welcher von jenen entwendet, viel härter, und wie ich hernach zeigen will, schlechterdings mit dem Tode, ein anderer aber, der nur geringe geweihte Dinge stiehlt, ungleich gelinder, nemlich nach den Regeln des weltlichen Diebstahls, zu bestrafen. Hier fragt sich, was heißen tapfere Stücke, und welche sind

89) b. Boelmer c. 1.

sind dagegen geringe geweihte Dinge? Die Gelehrten, so ich dieser wegen zu Rathe gezogen, sind meistens der Meinung, daß die Worte tapfer, gering, von dem Werth, nach dem Gelde gerechnet, zu verstehen, dergestalt, daß in die Klasse der tapfern Stücke alle diejenigen geweihten Gefässe und Sachen zu setzen, welche ein ziemliches Geld gekostet, und durch deren Entwendung die Kirche einen ansehnlichen Schaden erleidet, dahingegen aber alle übrigen geweihten Geräthschaften, so nur ein geringes Geld werth, unter die geringen Dinge zu rechnen 90). Andere hingegen halten dafür, daß Kaiser Carl bey diesen Worten gar nicht auf den zeitlichen Werth der gestolnen Sachen, sondern lediglich auf die denenselben nach der Weihung anlebende grössere oder geringere Heiligkeit gesehen, und wären unter den tapfern Stücken eigentlich die hochgeweihten, unter den geringen aber die gering geweihten Dinge (§. 16.), zu begreifen 91). Wieder andere stehen in den Gedanken, als wenn der Kaiser zu einem tapfern Stück beydes zugleich erforderete, so, daß selbiges nicht nur ein hoch geweihtes Stück, sondern dabey auch von einem hohen Werth seyn müsse 92).

§. 25.

Ich muß gestehen, daß die Meinung derjenigen Rechtsgelehrten, welche den Ausdruck, tapfere Stücke, auf die Kostbarkeit und den hohen Werth derselben deuten, von aller Wahrscheinlichkeit um deswillen nicht entblößet, indem der Kaiser Art. 172. diese Auslegung selbst an die Hand zu geben scheint, wenn er daselbst die tapfern Stücke mit Exempeln erläutert, und dabey keiner andern, als güldener und silberner Gefässe, wie auch der Kelche und Patenen, welche der Regel nach ebenfals aus Gold oder Silber verfertigt seyn müssen (§. 12.), erwähnt, dagegen aber Art. 174. in der Zahl der geringen Dinge lauter geringschätziges Sachen, als Wachs, Leuchter, Altarrücher, nennet. Und warum hätte der Gesetzgeber bey den

90) *Leysler Specim.* 620. m. 6. sq. *Carpz. Pract. rer. crim.* P. 2. q. 89. n. 67.

91) *Engau Elem. iur. crim.* L. 1. §. 133***. *Schaumburg. compend. iur. Digest.* L. 48. t. 13. §. 3. *Engel Colleg. iur. can.* L. 5. t. 17. n. 12.

92) *Kresz. ad Art. 172. n. 5. et ad Art. 174. §. 1. n. 3. CCC. Clasen ad eund. Art. 174. §. 1.*

den tapfern Stücken die Worte dazu gesetzt: mit oder ohne Zeilichum, wenn er bey denselben eben so, wie in dem ersten Fall bey der Monstranz geschehen (§. 19.), auf die Beleidigung oder Entehrung eines Heiligthums sein Augenmerk richten wollen? Jedoch, diesem sey, wie ihm wolle, ich meines Orts habe mich niemals überreden können, daß der in unserm Text vorkommende Ausdruck, tapfere Stücke, so viel heißen sollte, als Stücke von grossem Werth, wenn nemlich das Wort Werth nach dem Gelde gerechnet, und nicht vielmehr auf die Weihung, und die denen geweihten Dingen durch diese mitgetheilte innerliche Heiligkeit gedeutet wird. Kaiser Carl redet nicht überhaupt von güldenen und silbernen Gefäßen, sondern nur von geweihten. Nun habe ich schon oben gemeldet, daß, ob zwar alle geweihte Dinge in der Weihung eine gewisse Heiligkeit an sich nehmen, wegen welcher man denselben eine besondere Ehrerbietigkeit erzeigen, auch deren Diebstal für schwerer, denn andere Diebstäle, achten muß, Art. 171. d. P. S. G. O., dennoch der Grad dieser Heiligkeit so sehr verschieden seyn könne, daß einige derselben so gar etwas göttliches an sich haben, und deswegen von niemanden, der nicht selbst geweiht und heilig ist, angerührt werden dürfen (§. 14. 15.). Ferner habe ich schon erinnert, daß die geweihten Dinge aus eben dieser Ursache in tapfer oder hochgeweihte und in gering geweihte Stücke eingetheilt werden, auch, daß die Verletzung und Entehrung jener ein weit größeres Verbrechen, denn die Verletzung und Entehrung dieser, ausmache (§. 16.). Nachdem dieses kürzlich zum voraus gesagt, behaupte ich nunmehr folgenden Satz: Kaiser Carl der fünfte hat mit denen Worten tapfer, gering, nicht auf den nach dem Gelde zu bestimmenden Werth, sondern lediglich auf die Wichtigkeit der gestolnen Sachen nach ihrer verschiedenen Weihung, und nach der von dieser abhängenden größern oder geringern Heiligkeit dergestalt gesehen, daß unter der Benennung der tapfern Stücke die hochgeweihten und heiligsten, unter der Benennung der geringen aber die gering geweihten und minder heiligen Dinge zu verstehen. Die Gründe, so mich hievon überzeugen, sind diese. Der Kaiser rechnet unter die tapfern Stücke gülden oder silbern geweihtes Gefäß, mit oder ohne Zeilichum, wie auch Kelche oder Patenen, und will denjenigen, welcher solche Dinge diebischer Weise entwendet, schlechterdings am Leben bestrafen

strafe wissen, wogegen aber derselbe unter die gering geweihten Din-
 ge Wachs, Leuchter und Altarräucher zählt, auch den Dieb sol-
 cher Dinge nicht gerade hin zum Tode, sondern zu einer den welt-
 lichen Diebstählen gemäßen Strafe verdammet. Käme nun der Un-
 terschied zwischen tapfern und geringen geweihten Dingen bloß auf
 den zeitlichen Werth derselben an, so würde der Gesetzgeber uns die
 ganze Sache ganz falsch vorgestellt haben; indem auf diese Weise
 eine geringschätzigte Patene ein geringes, dagegen aber ein grosser sil-
 berner Leuchter, dergleichen in katholischen Kirchen sehr oft auf dem
 Altar stehen, ein tapferes Stück seyn müste, und könnte ein Dieb,
 der aus einer armen Kirche z. E. nur einen zinnernen Kelch oder eine
 geringhaltige Patene (S. 12.) gestohlen, niemals, ein anderer aber,
 so einen silbernen Kelch, oder einen silbernen Leuchter entwendet,
 allezeit am Leben gestraft werden. Wer sieht aber nicht, daß alle
 diese Dinge mit dem klaren Buchstaben unsers Textes streiten? nach
 diesem wird ein jeder Kelch, auch eine jede Patene, ohne auf deren
 Werth zu sehen, schlechtweg unter die tapfern, dagegen aber jeder
 Leuchter, er mag von Holz, Zinn, Silber oder Gold, mithin viel
 oder wenig werth seyn, unter die geringe geweihten Dinge gerech-
 net. Folglich muß nach Vorschrift dieses Textes ein Dieb, der z. E.
 eine Patene eines Thalers werth gestohlen, ohne Barmherzigkeit
 sterben, dahingegen aber kann ein anderer, welcher z. E. einen Leuch-
 ter, vier Dukaten am Werthe, entwendet, zum Tode nicht ver-
 urtheilt werden. Die Ursache hievon ist, weil jener ein tapferes,
 dieser aber nur ein geringes geweihtes Stück genommen. Hier-
 aus erhellet offenbar, daß der Werth eines Dinges keinesweges der
 Grund seyn könne, warum selbiges ein tapferes, oder ein geringes
 geweihtes Ding heißer, sondern daß hierzu eine ganz andere Ursache
 angenommen werden müsse, besonders wenn dabey noch dieses in
 Erwägung gezogen wird, daß, wenn der Gesetzgeber auf den Werth
 der gestohlenen Sache entweder bloß allein, oder wenigstens mit hätte
 sehen wollen, dabey unumgänglich nöthig gewesen wäre, die Größe
 des Werthes genau zu bestimmen; indem die Bestimmung desselben
 dadurch allein, daß einer gülden oder silbern Gefäß, oder aber
 Kelche, oder Patenen gestohlen, gewiß noch lange nicht so, wie
 es seyn müste, wenn der Richter nicht in einer ewigen Ungewißheit
 gelassen werden sollte, bewerkstelliget ist. Man sieht dieses an denen-
 jenigen zur Gnüge, welche den Begriff der Benennung tapfer in
 dem

Dem Werth der Sache, nach dem Gelde gerechnet, setzen. Diese finden dabey fast unüberwindliche Schwierigkeiten, wenn sie bestimmen sollen, wie hoch eigentlich der Werth am Gelde zu setzen, daß eine geweihere Sache ein tapferes Stück genennet werde. Sie kommen endlich, nachdem sie sich den Kopf lange zerbrochen, auf den Einfall, daß eine Sache alsdenn ein tapferes Stück zu nennen, wenn selbige fünf Gulden oder darüber, wie es Art. 160. d. P. 3. G. O. lauter, werth ist, und könnten dieserwegen die heiligen Gefässe, wenn deren Werth nicht auf fünf Gulden, oder, wie es die Rechtsgelehrten auslegen, auf fünf Dukaten, sich erstrecket, weder tapfere Stücke genennet, noch der Dieb, welcher solche entwendet, zum Tode verurtheilt werden 93). Jedoch der ganze Zusammenhang unserer Texte lehret, daß diese Meynung dem Sinn des Gesetzgebers völlig zuwider. Dieser ordnet ausdrücklich, daß der Kirchendiebstal nur alsdenn dem weltlichen gleich zu strafen, wenn einer Wachs, Leuchter, Altarrücher, oder andere dergleichen geringe geweihere Sachen gestohlen, dahingegen will derselbige, daß derjenige, welcher gulden oder silbern geweihtes Gefäß, Kelche, oder Patenen, welche er tapfere Stücke nennet, entwendet, schlechterdings am Leben, und also nicht nach Art der weltlichen Diebstäle, sondern mit einer größern Strenge bestraft werde. Wolte man nun annehmen, daß ein tapferes Stück, z. E. ein Kelch, wenn die Todesstrafe statt haben sollte, allemal fünf Gulden oder drüber werth seyn müsse, so würde ein Kelchdieb, oder ein Dieb anderer tapfern Stücke in der That nicht strenger, denn ein weltlicher, angesehen werden; da auch ein weltlicher Dieb, wenn er fünf Gulden oder drüber gestohlen, zum Tode verurtheilet wird 94).

§. 18.

Nachdem ich das erste Glied meines Satzes, wie nemlich in der Frage, ob eine Sache ein tapferes Stück, oder nur ein geringes geweiheres Ding zu nennen? auf den äußerlichen Werth derselben nichts ankomme, dargethan; so ist es nun auch nöthig, das zweyte Glied

93) Kresf. §. 1. n. 3. ad Art. 174. CCC.

94) Art. 160. ibique Kreisf. §. 2. n. 4. et alii DD. passim.

Glied, welches darinn besteht, daß die geweihten Dinge lediglich nach ihrer verschiedenen Weihe und anklebenden Heiligkeit in tapfere und geringe Stücke solchergestalt einzutheilen, daß unter die tapfern Stücke nur die hochgeweihten und heiligsten, unter die geringen aber alle gering geweihte und minder heilige Sachen zu rechnen, in sein gehöriges Licht zu setzen. Die Wahrheit dieses Satzes kann man am besten in denen Exempeln, mit welchen der Kaiser die Worte tapfer, gering, verständlich und klar zu machen sucht, erblicken: immassen alle diejenigen Sachen, die er zu den tapfern zählt, hochgeweihte und sehr heilige Dinge sind, dahingegen diejenigen, welche er in die Zahl der geringen geweihten Geräthschaften setzt, in lauter gering geweihten und minder heiligen Stücken bestehen. Wir wollen dessen, was ich ist gesagt, eine Probe machen. In dem 172sten Artikel werden als tapfere Stücke angegeben Kelche und Patenen. Diese nun sind mit dem Chrisma, einer sehr heiligen und mit einer göttlichen Würksamkeit erfüllten Salbe, gesalbet, (S. 14.) dadurch werden selbige, sie mögen sonst gleich von einem hohen oder geringen Werth seyn, aus der Zahl irdischer Dinge und gemeiner Metalle herausgerissen, und mit geistlichen, übernatürlichen, ja himmlischen Gaben geschmückt: in dieser Eigenschaft sind sie allerdings sehr wichtige und heilige Stücke, an die nicht einmal eine weltliche Hand, ohne sich zu versündigen, kommen darf (S. 15). Es ist deswegen gar kein Zweifel, daß Kelche und Patenen unter die hochgeweihten und heiligsten Dinge, deren Verletzung und Verunehrung ein sehr schweres Verbrechen ausmacht (S. 16.), zu rechnen. Weiter bringt der Kaiser in die Klasse der tapfern Stücke sonst gülden oder silbern geweihtes Gefäß. Hier fragt sich vor allen Dingen, von welchen Gefäßen sind diese Worte zu verstehen? Die Antwort ist, von solchen, in denen ein Heiligthum verwahrt zu werden pflegt. Ich schliesse dieses aus denen in dem Text dabey gesetzten Worten: mit oder ohne Heiligthum, welche ich so übersehe: Der Diebstal silberner oder güldener geweihter Gefäße ist mit dem Tode zu strafen, und dieses ohne Unterscheid, der Dieb möge das darinn enthaltene Heiligthum mit dem Gefäß zugleich genommen, oder aber dieses allein enwendet, und das Heiligthum in der Kirche zurück gelassen haben, oder auch so: Die Gefäße mögen zur Zeit des verübten Diebstals ein Heiligthum wirklich in sich enthalten haben, oder von einem solchen

chen just leet gewesen seyn. Daß hier nicht von allen und jeden
 güldenen oder silbernen geweihten Gefässen, sondern nur von sol-
 chen die Rede sey, welche der Verwahrung eines Heiligthums ge-
 widmet sind, sieht man auch aus der Todesstrafe, die ein Dieb-
 stal solcher Gefässe ohne Unterscheid zu gewarten hat, welche Strafe,
 wenn selbige auch auf andere silberne Gefässe, die weder mit dem
 Christina gesalbet, noch auch sonst ein Heiligthum in denselben enthal-
 ten zu seyn pfleget, z. E. auf das Wasser-oder Weinkännlein, wenn
 gleich solches silbern wäre, ausgedehnet werden solte, gewiß unge-
 reimt herauskommen würde; indem ein solch Kännlein weder an
 und für sich von einem solchen Werthe, daß dessen Entwendung
 strangmässig seyn könnte, noch solbiges auch sonst unter die hoch-
 geweihten Dinge zu rechnen. Er erbhellet hieraus, daß auch dieses
 von güldenen und silbernen geweihten Gefässen hergenommene Exem-
 pel meinen Satz bestärket; indem alle solche Gefässe, in welchen ein
 Heiligthum verwahrt zu werden pflegt, wegen der unmittelbaren
 Berührung desselben, allerdings sehr heilig sind, und in die Zahl der
 hochgeweihten gesetzt zu werden verdienen (§. 15. 16.). Betrachten
 wir nun dagegen auch diejenigen Exempel, mit welchen der Befehl-
 geber Art. 174. den Begriff geringer geweihter Dinge erläutert;
 so finden wir, daß daselbst Wachs, Leuchter und Altarrücher
 als solche aufgeführt werden. Alle diese Sachen aber sind höchstens
 nur mit dem Weihwasser geweiht und mit einer Heiligkeit von ei-
 nem ganz niedrigen Grad versehen Dinge (§. 14-16.). Gewiß,
 die karolinische Verordnung, vermöge deren einige geweihte Dinge
 rapfere Stücke, andere dagegen aber nur geringe geweihte Dinge
 heißen, auch der Diebstal und die Verletzung jener weit härter, denn
 der Diebstal und die Verletzung dieser, zu bestrafen, muß doch eine
 Ursache haben. Diese kann in der Verschiedenheit des Werthes,
 nach den Gelde gerechnet, nicht gesetzt werden (§. 25.). Folglich
 muß solche Ursache in der Verschiedenheit der Weihung und der da-
 nen gestolnen Sachen anlebenden Heiligkeit um so mehr bestehen,
 als ein anderer Grund, ausser dem zeitlichen Werth und der Hei-
 ligkeit der Dinge, nicht leichtlich erfunden, oder erdacht werden
 wird. Wenn auch im übrigen Art. 172. gleich die Worte, mit oder
 ohne Zeitlichkeit, dabey stehen, und der Kaiser güldener und
 silberner Gefässe erwehnet; so können doch die Gegner ihre Mey-
 nung, als wenn der Befehlgeber mit solchen Redensarten die Rück-
 sicht

sicht auf die Heiligkeit der Dinge bey Seite legen, und uns dagegen auf den zeitlichen Werth derselben führen wollen, hieraus noch lange nicht erhärten; indem güldener und silberner Gefässe nicht deswegen Erwehnung geschiehet, als wenn selbige keine tapfere Stücke wären, wenn sie nicht just aus Gold oder Silber bestünden; sondern vielmehr deswegen, weil dergleichen Gefässe, worinn ein Heiligthum verwahret wird, aus Ehrerbietigkeit gegen solches Heiligthum meistens von Gold und Silber zu seyn pflegen (§. 13.). Die Worte gülden oder silbern, sind also keine das Wesen eines tapfern Stückes bestimmende oder gesetzmäßige, sondern nur dasjenige, was nach der Gewohnheit zu seyn pfleget, ausdrückende Worte (verba enunciatiua, non dispositiua). Daher z. E. ein Kelch und eine Patene, wenn selbige wegen der Armuth der Kirche gleich nur von Zinn verfertigt, dennoch allemal tapfere Stücke sind, indem der Kaiser diese Dinge schlechterdings, und ohne dabey auf deren Materie zu sehen, unter die Zahl der tapfern Stücke rechnet; warum soll also dieses bey andern zu einem Heiligthum bestimmten Gefässen sich nicht eben so verhalten? Es ist auch nicht ungereimt, den Diebstahl eines aus Zinn verfertigten Kelches oder andern solchen heiligen Gefässes unter die tapfern und strengmäßigen Diebstähle zu rechnen, indem solche Dinge ungemein heilig und verehrungswürdig (§. 15.), und deswegen deren Verunehrung ein großes Verbrechen ausmachet (§. 16.). Wenn aber in der peinlichen Halsgerichtsordnung die Worte stehen, mit oder ohne Heiligthum; so wird dadurch die Rücksicht auf die Heiligkeit der Sache gar nicht ausgeschlossen. Durch diese Worte hat der Gesetzgeber einem gewissen Zweifel begegnen wollen. Nämlich, weil doch die Hauptursache, warum ein Dieb, welcher ein zur Verwahrung eines Heiligthums bestimmtes Gefäss stiehlt, schlechterdings am Leben zu strafen, die Unehrebierigkeit gegen die Religion und das Heiligthum ist, so entsteht allerdings der Zweifel, ob auch derjenige, welcher ein solch Gefäß ohne das Heiligthum gestohlen, mit der Todesstrafe belegt werden könne, da ein solcher nicht scheint, das Heiligthum verunehret zu haben. Demohinrachet bejahet der Kaiser diese Frage, und zwar nach denen in seiner Kirche angenommenen Sätzen nicht ohne Grund. Denn, wenn einer gleich ein leeres heiliges Gefäß stiehlt; so hat selbiges doch vorher ein Heiligthum in sich gehabt (welcher Umstand alhier zum Voraus gesetzt wird (§. 15)), und kann deswegen demselben annoch etwas

etwas davon ankleben: auch überhaupt ist solch Gefäß, durch die mittelbare Berührung eines Heiligthums schon eine hochheiligte Sache geworden, deren geringste Entehrung ein schweres Verbrechen zu nennen (§. 26.).

§. 27.

Noch möchte hier gefragt werden, was denn unter dem Namen Heiligthum zu verstehen? Ich antworte, daß, ob zwar das heilige Sakrament des Altars, oder eine konsekrirten Hostie, unter dieser Benennung vorzüglich mit begriffen, indem eine solche das allergrößte Heiligthum ist, so sich nur gedenken läßt (§. 11.), dennoch ausser jezt gedachtem allergrößten Heiligthum unter derselben auch noch andere Dinge nothwendig zu verstehen; indem erstlich der Fall, wenn einer eine Monstranz oder ander dergleichen Gefäß, in welchem das heilige Sakrament des Altars inne ist, und so dann auch der andere Fall, wenn nemlich jemand golden oder silbern Gefäß mit einem Heiligthum stiehlt, in dem Art. 172. als zwey verschiedene Fälle vorgetragen werden. Nun aber würden sothane zwey Fälle keine verschiedenen Fälle seyn, wenn in dem letztern unter dem Namen Heiligthum das Sakrament des Altars eben so, wie in dem erstern, verstanden werden müste. Es ist derowegen gewiß, daß ausser diesem heiligen Sakrament der römischen Kirche noch mehrere Heiligthümer seyn, und in unserm Text verstanden werden müssen. Wir brauchen uns auch nicht lange nach einem Exempel davon umzusehen, da wir nur das Chrisma und andere heilige Öhle (§. 13.) in der Geschwindigkeit hieher rechnen dürfen, welche ohne Zweifel grosse Heiligthümer sind (§. 14.).

§. 28.

Nachdem dieses alles zum voraus gesetzt, sind wir nunmehr im Stande, einem jeden Dinge seinen gehörigen Platz anzuweisen, und in allen Fällen zu bestimmen, ob ein rapferes oder nur ein gering geweihtes Stück gestohlen worden, mithin, ob der Diebstahl zu den zweenen, oder den vierten von den oben §. 18.) angemerkten Fällen gehöre. Wir wollen dieses mit den vornehmsten Exempeln

erläu-

erläutern. Zu den tapfern Stücken, und also zu den zweyten Fall ist zu rechnen, 1) wenn jemand eine Monstranz oder ein Ciborium stiehlt, aber ohne Heiligthum; weil der Diebstal sonst zum ersten Fall gehören würde (§. 19. 20. 21.): 2) Wenn einer Kelche oder Patenen (§. 26. oder 3) diejenigen Büchsen, worinne das Christma und andere heilige Oehle verwahret werden (§. 13.) und zwar ohne Unterschied, ob diese heiligen Oehle zur Zeit des verübten Diebstals in denselben wirklich vorhanden gewesen, und mit gestohlen worden, oder nicht, entwendet (§. 16. 26. sq.). Dahingegen aber müssen unter die geringen geweihten Dinge, und also zu dem vierten Fall gerechnet werden nicht nur Wachs, Leuchter und Altarrücher, als welche der Gesetzgeber Art. 174. selbst unter diese Klasse bringet, sondern auch das Antependium, das Küssen, Messbuch und Rauchfass, die Opfertännlein, die Lampe (§. 12) und alle priestertliche Kleider (§. 9), indem alle diese Dinge der Weihung zum Theil gar nicht bedürfen 95), zum Theil aber nur mit dem Weihwasser geweiht werden (§. 14), und folglich, da solche überdem kein Heiligthum unmittelbar berühren, unter die geweihten Dinge entweder gar nicht, oder doch höchstens nur unter die gering geweihten gehören (§. 16.).

§. 29.

Sonst kommt in Ansehung des zweyten und vierten Falls auch wegen der Strafe noch ein Zweifel vor. Bey dem zweyten lauten die Worte in der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 172. folgender maßen: Diese Diebe seynd zum Todt nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen zu strafen. Wenn nun gefragt wird, mit welcher Strafe ist denn ein Kirchendieb, so ein tapferes Stück gestohlen, eigentlich zu belegen? so ist fast nicht zu glauben, wie sehr sich die Meinungen der Rechtsgelehrten theilen. Zwey derselben sind hauptsächlich zu merken. Manche halten nemlich dafür, der Kaiser habe hier gar nichts gewisses geordnet, sondern daß die Art der Strafe dem Gutdünken des Richters lediglich anheim gestellet, welcher demnach den Kirchendieb nach Gutbe-

finden

95) *Busenbaum* Theol. moral. L. 6. tract. 3. c. 3. dub. 5. n. 12. pag. 537.

faden am Leben, Leib oder sonst willkürlich bestrafen möge 96),
 welche Meynung hingegen andern gar nicht ansteht, indem solche
 vielmehr glauben, daß der Diebstal eines tapfern Stückes just am
 Leben zu bestrafen, doch so, daß die Art der Todesstrafe, z. E. ob
 der Dieb mit dem Rade, Strang, oder Schwerdt hinzurichten,
 der Willkühr des Richters allemal überlassen bleibe 97). Meine Mey-
 nung geht dahin: daß der Dieb tapferer Stücke (§. 28.), wenn
 keine sonderlich mildernde Umstände vorhanden, und dabey
 das Land oder Stadtrecht jedes Orts nichts geordnet, schlech-
 terdings am Leben zu strafen, und die Todesstrafe, in sofern
 es das Geschlecht erlaubet, mit dem Strange zu vollziehen.
 Das erste Glied dieses Sages erhellet so fort aus dem Artikel 172.
 d. p. Z. S. O., wo es mit dürren Worten heißt: Diese Dieb seynd
 zum Tode zu strafen, wogegen die übrigen Worte, nach Gele-
 genheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen, nichts weni-
 ger, als dieses, sagen wollen, daß alles lediglich dem Gutdünken
 des Richters überlassen wäre, und dieser nach Gefallen von der To-
 desstrafe abgehen könnte; denn, wenn dieses des Kaisers Meynung
 gewesen, so würde derselbe, seiner Gewohnheit nach, dieses Aus-
 druckes, an Leib oder Leben Art. 160. 164. 173. oder wenigstens
 eines andern gleichgültigen sich bedienet haben: nachdem aber solches
 nicht geschehen, sondern schlechtweg gesetzt wird zum Tode; so ist
 leicht abzumessen, welche Willensmeynung der Gesetzgeber geheget,
 nemlich diese, daß ein solcher tapferer Diebstal mit dem Tode zu
 bestrafen, jedoch aber nach Gelegenheit der Sach und Rath der
 Rechtsverständigen, mit welchen Worten der Kaiser gleichsam anzei-
 gen will, daß die Todesstrafe jedoch in einem solchen Fall wegfallen müsse,
 wenn z. E. die Hungersnoth, oder die Jugend und Ehorheit, wie
 es Art. 175. lautet, den Dieb ziemlicher maßen entschuldigen solten,
 und in solchen zweifelhaften Fällen sollen die Rechtsverständigen zu Ra-
 the gezogen werden. Diese Worte sind also meinem Satz gar nicht
 zuwider, sondern bestärken vielmehr die demselben beygefügten Ein-
 schrän-

§ 2

schrän-

96) *Leysler Spec. 620. m. 1. 2. 3. Corpz. Pr. crim. P. 2. q. 89. n. 17. Colleg. argentinor. L. 48. t. 13. §. 9. Philipp. VI. pract. §. 9. Inst. de publ. iud. n. 5.*

97) *b. Boehmer I. E. P. Tom. 5. t. 17. §. 102. Kresf. n. 5. item Blumblacher et Clafen n. 2. ad Art. 172. CCC. Engau Elem. iur. crim. I. 1. §. 133. n. 2.*

schränkung, wenn keine sonderlich mildernde Umstände vorhanden. Das zweyte Glied meines Satzes rechtfertige ich damit, indem wir finden, daß Kaiser Carl in andern Fällen, in welchen er einen Diebstal mit dem Tode gestraft wissen will, bey Mannspersonen die Strafe des Stranges allemal selbst erwehlet, wie solches aus Art. 159. und 162. zu ersehen. Hieraus schliesse ich, daß selbiger die Strafe des Stranges zur eigentlichen Diebesstrafe gemacht 98). Aus eben diesem Grunde geschiehet es, daß die Ausleger der peinlichen Rechte in einem grossen Diebstal auf diese Strafe erkennen, obgleich Art. 160. nur der Lebensstrafe überhaupt, keinesweges aber namentlich des Stranges Erwähnung geschiehet: warum soll denn in dem Kirchendiebstal nicht eben diese Auslegung statt finden? Wenn aber durch ein besonderes Stadt- oder Landrecht ein anders geordnet wäre, so ist gar kein Zweifel, daß die karolinische Verordnung diesem nachgehen müßte. So wird z. E. nach dem Lüneburgischen Stadt- und dem Sächsischen Landrecht ein Diebstal in dem Fall, wenn eine geweihte Sache aus einer geweihten Stätte entwendet worden, mit dem Rade gestraft 99). Nur wundere ich mich, wie einige behaupten können, als wenn auch nach der karolinischen Halsgerichtsordnung in dem nur bestimmten Fall, oder auch, so oft der Kirchendiebstal durch Erbrechen geschiehet, die Strafe des Rades statt habe 100), da doch in derselben von dieser Strafe kein Wort zu finden.

§. 30.

Was nun die Strafe, auf welche in dem vierten Fall (§. 18.), zu erkennen betrifft, so kommt dabey eben keine Schwierigkeit vor, indem der Kaiser Art. 174. klar geordnet, daß in solchem Fall der Kir-

98) *Blumblacher* c. l. n. 3. *Gerdesius* oper. Tom. 2. disj. 23. §. 18. 19. *Matth. Wesenbec.* Paratit. ad L. Iul. Pecul. ff. n. 4. *Kresf.* c. l. vbi de poena laquei in praxi catholicorum testatur.

99) *De priore testatur Cel. Meister* princ. iur. crim. lect. 2. cap. 12. §. 14. de posteriore vero *Philippi* c. l. n. 7. 8. et *Carpz.* c. l. n. 18. sq. vid. tamen *Berger* Elect. iur. crim. cap. 2. membr. 1. §. 21. pag. 63.

[100) *Boemigke* Digest. L. 5. t. 15. §. 9. *Berger* c. l. p. 62. sq.

Kirchendiebstal eben so, wie ein weltlicher, gestraft werden soll. Wenn also der Kirchendiebstal so beschaffen, daß derselbe, wenn es ein weltlicher Diebstal wäre, mit dem Strang zu bestrafen; so muß auch der Kirchendiebstal mit dem Strange gestraft werden: könnte aber der weltliche Diebstal nicht mit der Todesstrafe angesehen werden; so mag man auch einen Kirchendieb mit derselben nicht belegen. Doch zwey Dinge kann ich nicht unberührt lassen. Das erste sind die in nur besagtem Artikel befindlichen Worte: so jemand bey Tag zc. Hier möchte die Frage entstehen, ob also nicht wenigstens ein solcher Dieb, der bey Nachtszeit Wachs, Altartücher u. d. g. aus einer Kirche entwendet, schlechterdings am Leben zu bestrafen, wenn er gleich nicht eingestiegen, erbrochen oder gefährlich aufgesperrt? Obwohl ich mir nicht getraue, diese Frage geradehin zu bejahen, indem es kein unirrthlicher Schluß ist: wer bey Tage stiehlt, soll nach den gemeinen Regeln des Diebstals gestraft werden. Soltglich muß derjenige, so bey nächtlicher Weile stiehlt, allemal ohne Barmherzigkeit sterben; so glaube ich dem ohngeachtet, daß der Verfasser unsers Textes den Umstand der Zeit bey Bestimmung der Strafe allerdings mit in Betrachtung gezogen wissen will, dergestalt, daß ein Kirchendieb, so geringe Dinge bey Nachts gestohlen, wo nicht am Leben, doch härter, denn ein anderer, der dergleichen bey Tage entwendet, zu bestrafen. Es ist derselbe in diesem Stück verurthlichlich von denen Lehrsätzen des römischen Rechts, von welchem bekant, daß die nächtlichen Kirchendiebstäle nach demselben härter, denn diejenigen, so bey Tage geschehen, geahndet werden 101), eingekommen gewesen. Diesem sey aber, wie ihm wolle; so ist doch so viel richtig, daß heut zu Tage auf diesen Umstand nicht viel mehr gesehen werde 102).

§. 31.

Den zweyten Zweifel erreget die dem 174ten Artikel angehängte Klausel: doch soll in solchen Kirchenraub und Diebstählen weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstä.

101) L. 6. pr. ff. ad L. Iul. pecul.

102) Blumblacher n. 4. et Kresf. §. r. n. 1. ad Art. 174. CCC.

stäten. Diese Klausel scheint den nächst vorhergehenden Worten in der That zu widersprechen: Denn, nach diesen soll es mit einem Kirchendieb überall just so gehalten werden, wie zuvor von weltlichen Diebstählen gesagt ist: nach dieser Klausel aber soll denen Kirchendieben weniger Barmherzigkeit wiederfahren, denn denen weltlichen. Gewiß, dieses beydes läßt sich nicht gar wohl zusammen reimen. Die Ausfindung des eigentlichen Verstandes dieser Klausel verursacht denen Auslegern derselben so grosse Schwierigkeit, daß einige davon gleich offenherzig gestehen, wie ihnen der wahre Sinn solcher Klausel ganz unerforschlich, und sie dieserwegen dieselbe gar nicht verstünden (103). Die meisten aber halten dafür, der Kaiser habe mit dieser Klausel so viel sagen wollen, als wenn der Richter durch diejenigen Milderungsursachen, wegen welchen man die ordentliche Strafe in weltlichen Diebstählen in eine gelindere zu verwandeln pfleget, bey Kirchendiebstählen sich so leicht nicht zur Barmherzigkeit bewegen, und von sothaner Strafe ablenken lassen solle, dergestalt, daß, wenn z. E. die ordentliche Todesstrafe deswegen, weil der Dieb die gestohlene Sache wieder zurück gegeben, oder den Werth dafür bezahlet, bey einem weltlichen Diebstal gleich manchmal in eine ausserordentliche geringere Strafe verwandelt wird, dieser Umstand dennoch in Kirchendiebstählen in keine Erwägung gezogen werden dürfe (104). So wahrscheinlich diese Meynung auch anfänglich ist, so unwahrscheinlich wird dieselbe, wenn man dagegen betrachtet, wie der Gesetzgeber Art. 175. den Richtern ausdrücklich selbst vorgeschrieben, daß selbige in Kirchendiebstählen die Hungersnoth, auch Jugend und Ehorheit der Personen, (ich sehe keine Ursache warum dieses nicht eben so auch bey andern Milderungsursachen gelten solle), ansehen, und, wie von weltlichen Diebstählen deshalb gesetzt ist, darinn handeln sollen. Die Milderungsursache ist entweder eine in denen Gesetzen gegründete Milderungsursache, oder nicht. Im erstern Fall ist klar, daß der Richter einen Kirchendieb eben sowohl, als einem andern, Barmherzigkeit wiederfahren lassen müsse (105); indem er
sonst

103) *Leyfer Spec.* 620. m. 4.

104) *Perill. Io. Sam. Frid. Boehmer Elem. iur. crim. Sect. 2. §. 191. sq. b. Boehmer c. l. §. 103.*

105) *Damhouder Prag. rer. crim. cap. CXL. n. 10. Harpprecht Resp. 45. n. 99.*

sonst schärfer, denn die Gesetze selbst, richten würde. In dem letztern Fall aber ist wiederum klar, daß der Richter die Barmherzigkeit einem Dieb weltlicher Dinge eben so wenig, denn einem Kirchendieb, wiederfahren lassen dürfe; indem er sonst barmherzig seyn würde, wo die Gesetze nicht barmherzig sind, welches allenfalls wohl die hohe Landesfürstliche Obrigkeit, nicht aber ein Richter thun kann. Ich meines Orts kann nicht anders, als denen beypflichten, welche die besagte Klausel lediglich auf diejenige Diebstäle einschränken, in welchen die Strafe dem Willkühr des Richters überlassen bleibt 106). Diese Meynung hat folgenden Verstand: So oft der Diebstal so beschaffen ist, daß die Gesetze der Bestimmung der Strafe keinesweges dem Gutbefinden des Richters überlassen, sondern z. E. wegen dessen Größe oder dreyfachen Wiederholung, gerade weg die Strafe des Strangs ordnen; so oft darf der Richter dem Dieb weltlicher Sachen nicht mehr Barmherzigkeit, denn dem Kirchendieb, wiederfahren lassen, auch diesen nicht leichter, denn jenen, zu sothaner Strafe verdammen, sondern er muß beyden gleiches Recht wiederfahren, und diesen so wohl, als jenen, und jenen so wohl, als diesen, aufknüpfen lassen, und hat also obige Klausel wegen minderer Barmherzigkeit, in diesem Fall gar keine statt. Denn wo die Gesetze klar sind, und die Strafe selbst buchstäblich vorgeschrieben, da muß sich ein Richter genau darnach achten, nichts ist dessen Willkühr überlassen, und folglich kann an eine Barmherzigkeit nicht einmal zu denken seyn. So oft dagegen aber der Diebstal nur gering, und der Umstände keiner vorhanden, so denselben bis zum Tode beschweren könnte, und daher die Art der Bestrafung auf des Richters Gutachten gesetzt worden, so oft muß mehr gedachte Klausel ihren Platz behaupten, und kann z. E. ein Kirchendieb leichter aus dem Lande verwiesen werden, als ein Dieb weltlicher Dinge: dergleichen, wenn dieser zur öffentlichen Arbeit in dem Zuchthause auf drey Monate zu verdammen, so kann jenem sothane Strafe auf eine etwas längere Zeit gar wohl zuerkannt werden. Die Ursache hievon ist, weil dem Richter in solchen Fällen weder eine gewisse Art, noch auch ein gewisses Maas der Strafe vorgeschrieben: er zieht dero wegen alle Umstände wohl in Erwägung, und erfindet darauf eine denselben proportionirliche Strafe. Wenn er nun dabey bedenkt,

daß

106) Kresf ad Art. 174. CCC. §. 1. n. 7.

daß das Stehlen von geweihten Dingen oder Stätten schwerer, denn andere Diebståle, Art. 171. d. P. S. G. O.; so bedient er sich einer in den Gesetzen ihm überlassenen Freiheit, die Strafe nach den vorkommenden Umständen willkürlich einzurichten, und ahndet dieserhalb einen Kirchendiebstal etwas schärfer, als den weltlichen, und in so fern beweiset er in jenem weniger Barmherzigkeit, denn in diesem.

§. 32.

Nun stellt sich auch der dritte Fall dar, welcher darinn besteht, wenn jemand um Stehlens willen in eine geweihte Kirche, Sacramenthaus oder Sakristei bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrt, Art. 172. oder aber (welches aus Art. 174. erfüllt werden muß), einsteiget. In Absicht der Strafe dieses Verbrechens ist eben nichts neues zu erinnern; indem es nach dem klaren Inhalt unsers Textes Art. 172. der Bestrafung halber mit dem zweyten Fall völlig übereinkommt, und eben so, wie in diesem, mit dem Strange bestraft werden muß (§. 29.). Der einzige Zweifel, so hiebey entstehen möchte, ist dieser, ob nur gedachte Strafe des Stranges auch alsdenn statt habe, wenn der Dieb um Stehlens willen zwar in eine Kirche gestiegen, oder gebrochen, oder dieselbe gefährlich, z. E. mit einem Instrument, welches die Schösser einen Aufsperrhacken nennen, aufgesperrt, aber aus derselben, weil er etwa von dem Wächter daran gehindert, und verjaget worden, wirklich nichts entwendet? Nach meiner Einsicht kann ich nicht anders, als diese Frage bejahen. Es will zwar fast das Ansehen gewinnen, als wenn der Kaiser hier nichts neues geordnet, sondern dasjenige, so schon zuvor Art. 159. von weltlichen Diebstålen mit diesen, denen oben ganz ähnlichen Worten: So aber ein Dieb jemand's bey Tag oder Nacht in seiner Behausung oder Behaltung bricht, oder steigt zc., solches sey der erste oder mehr Diebstal, auch der Diebstal groß oder klein zc., so ist doch der Diebstal, darzu, als ob steht, gebrochen oder gestiegen wird, ein geflißener gefährlicher Diebstal. Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strange zc. gestraft werden soll, geordnet gewesen, nur wiederholet und bestätigt habe. Da nun die meisten

Behrer

Lehrer der weltlichen Rechte in weltlichen Diebstählen dafür halten, daß das bloße Erbrechen oder Steigen, wenn dabey nicht zugleich etwas entwendet wird, zur Strafe des Stranges nicht hinlänglich 107); so scheint es allerdings, als wenn eben dergleichen auch bey dem Kirchendiebstal behauptet werden müßte. Inzwischen sind dagegen erstlich die in dem Art. 159. vorkommenden Worte: auch der Diebstal groß oder klein, wohl zu merken, als welche natürlicher Weise zum voraussetzen, daß etwas genommen seyn müsse, indem der Diebstal sonst weder groß, noch klein genennet werden kann. Betrachtet man aber dagegen die in dem Art. 172. befindlichen Worte; so findet man daselbst nichts von groß und klein, auch überhaupt nichts, woraus man schließen könnte, als wenn ausser dem Erbrechen auch ein wirkliches Nehmen erforderlich wäre, sondern es heisset nur, so einer um Stehlenswillen in eine geweihte Kirche, Sakramenthaus oder Sakristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrt, solche Dieb (sie werden aber Diebe genennet, weil sie stehlen wollen), seynd zum Tode zu straffen. Hiernächst aber erhellet mein Satz ungemein stark aus dem ganzen Zusammenhang des 172sten und 174sten Artikels; denn nach dem letztern sollen nur diejenigen Diebstäle, welche an geringen geweihten Dingen, oder an ungeweihten und weltlichen Gütern, aber in geweihten Stätten, jedoch in beyden Fällen ohne einzusteigen, oder aufzusperren, geschehen, nach den Regeln des weltlichen Diebstals angesehen werden, dahingegen aber nach dem erstern alle Diebstäle tapferer Stücke, wie auch, so oft einer um Stehlens willen in eine geweihte Kirche bricht, oder gefährlicher Weise aufsperrt, nicht nach Art des weltlichen Diebstals, sondern schlechterdings mit dem Tode, und folglich viel schärfer, denn die weltlichen Diebstäle, zu bestrafen. Es kann also von dem Einbrechen in weltlichen auf das Einbrechen in Kirchendiebstählen kein sicherer Schluß gemacht werden, auch würde dieses nicht schärfer, denn jenes, geahndet werden, wenn man bey dem einen eine wirkliche Entwendung eben so wohl, als bey dem andern, erfordern wolte, welches aber, wie schon

107) Kresl. ad Art. 159. CCC. §. 3. Blumblach. ad eund Art. n. 4. Corp. c. l. q. 79. n. 56. 19.



schon gedacht, dem Zusammenhang zumider 108). Betrachtet man dabey, daß eine katholische Kirche nicht nur eine sehr heilige Stätte, indem selbige mit dem heiligen Chryisma gesalbet (§. 14.), sondern auch eine allerheiligste Wohnung des beständig und persönlich gegenwärtigen Sohnes Gottes ist (§. 12.), mithin ein gewaltfames Erbrechen derselben, als welches ohne grobe Verletzung der dieser Kirche anklebenden Heiligkeit, und der dem göttlichen Erlöser schuldigen Ehrerbietigkeit, nicht geschehen mag, ein sehr grosses Verbrechen ausmacht; so wird nicht nur die Ursache dessen, warum solches Erbrechen, wenn gleich dabey nichts genommen worden, schlechterdings am Leben zu strafen, sondern auch davon, warum der fünfte Fall, da nemlich eine weltliche Sache aus einer Kirche gestohlen wird, unter die Kirchendiebstäle oder Sacrilegia zu rechnen (§. 1.), gar leicht abgenommen werden können. Da nun im übrigen dieser letzte Fall in Ansehung der Strafe mit dem vierten (§. 30. sq.), völlig übereinkommt, auch sonst eben keiner Schwierigkeit unterworfen ist; so bleibt nichts übrig, als daß ich noch, in wiefern alle diese Lehren bey den Protestanten ihren Gebrauch haben, mit wenig Worten anzeige.

§. 33.

Da ohne Blutvergießen keine Vergebung der Sünden geschieht, Ebr. 9, v. 22., anbey aber unmöglich ist, durch Ochsen- und Böcksblood Sünden wegzunehmen, Ebr. 10. v. 4. 11.; so erhellet hieraus die Unvollkommenheit der Opfer alten Testaments ohne alle Schwierigkeit. Diese konnten derowegen diejenigen, so da opferten, nicht vollkommen machen, Ebr. 10, v. 1., und eben deswegen mußten dieselben öfters wiederholet werden; indem solche sonst aufgehört haben würden, wenn die Opfernenden dadurch von den Sünden einmal gereinigt gewesen wären, Ebr. 10. v. 2. Es war deshalb ein ganz anderes Blutopfer nöthig, welches jene an Vollkommenheit weit überträfe, und durch dieselben, so lange der alte Bund gedauert, gleichsam nur im Schatten abgeschildert und vorbedeutet wurde, Ebr. 9. v. 8. sq. 23. Dieses Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, welcher gekommen als ein Hoherpriester, und nicht etwa durch der Böcke oder Kälber Blut, sondern durch

sein

sein eigen Blut einmal in das Heilige eingegangen, und eine ewige Erlösung erfunden Ebr. 9. v. 11. sq. Durch nur belobtes Opfer des Leibes Jesu Christi, welches Er selbst für unsere Sünden einmal geopfert, sind wir geheiligt, Ebr. 10. v. 10., und gilt solches ewiglich, v. 12; denn mit einem Opfer hat unser theurester Erlöser in Ewigkeit vollendet, die geheiligt werden, v. 14. Um dieses einzigen Opfers willen will Gott unierer Sünden und Ungerechtigkeit nicht mehr gedenken, v. 17. Wo aber der Sünden Vergebung ist, da ist nicht mehr Opfer für die Sünde, v. 18. Gesezt aber dieses Opfer neuen Testaments müste fortgesetzt und öfters wiederholt werden: so wäre ja selbiges eben darum nicht vollkommen, auch nicht ewiglich gültig, gleichwie die Opfer des alten Bundes eben deswegen, weil selbige mehrmalen wiederholt werden mußten, für unvollkommen und nicht immerdar gültig zu halten gewesen, Ebr. 10, v. 1. 2. 11. 12. Darinn bestehet eben der Hauptunterscheid zwischen unserm und dem Hohenpriester alten Testaments, daß jener nicht täglich nöthig hat, wie dieser, zuerst für seine eigene Sünde Opfer zu thun, darnach für des Volks Sünde; denn das hat er gethan einmal, da er sich selbst opferte, Ebr. 7, v. 27. und Ebr. 9, v. 25. 26. Wegen dieser und anderer Gründe mehr behaupten die Glieder der protestantischen Kirche, daß nunmehr, nachdem das allein gültige Blutopfer unseres gekreuzigten Hohenpriesters einmal vollendet, alle übrige Opfer aufhören und wegfallen müssen. Dieselben verwerfen dieserwegen das alltägliche Messopfer der römischen Kirche (§. 8.) (109): sie wissen von keinem eigentlich so genannten Priesterthum (§. 7.) (110): es fällt bey ihnen die Nothwendigkeit der Tempel, der Altäre und aller zur Opferhandlung nöthigen Geräthschaften (§. 7. 12.) überein (§. 11): sie salben weder Kirche, noch sonst etwas mit dem Chrysmo, sie besprengen nichts mit Weihwasser

G 2

109) Dieteric. Instit. catechet. q. 71. sqq. de coena dominic. b. Langius Oec. salur dogm. membr. 6. art. 2. sect. 2. de sacra coen ibiq. vl. elenct. lit. d. Ziegler ad Lancellor. Inst. L. 2. t. 6. §. 2. verb. *ideo etiam Christus* et sqq.

110) Langius c. 1. art. 3. pag. 299. schol. 2. b. Boehmer I. E. P. Tom. I. t. 24. §. 3. 4.

111) Dieteric. c. 1. q. 4. b. Boehmer c. 1. Tom. III, t. 40. §. 7. sq.

wasser, und sind diese Dinge bey denselben gar nicht einmal anzutreffen 112), indem selbige die Kirchen und alles zum Gottesdienst nöthige Geräthe ohne alle vorhergehende Weihung zu solchem Dienst nur bloß durch den wirklichen Gebrauch derselben bestimmen 113). Demnach ist alles dasjenige, was ich oben (§. 13. 14.) von dem heiligen Salböhl und Weihwasser, von denen verschiedenen Weihungen, wie auch von der denen geweihten Dingen durch dieselben nach dem §. 15. mitgetheilten besondern Heiligkeit und göttlichen Eigenschaft, desgleichen von deren Eintheilung in hochgeweihere und gering geweihere Sachen (§. 16.), gesagt, in der protestantischen Kirche ein Unding und lauter böhmische Dörfer. Hieraus nun ist klar, daß in jekt gedachter Kirche, da selbige weder geweihere Sachen, noch heilige und geweihere Stätten hat, ein Sacrilegium so, wie solches §. 1. 3. beschrieben worden, nicht einmal möglich; inmaßen dasselbige anderer Gestalt nicht, denn an geweihten Sachen, oder wenigstens in geweihten Stätten geschehen kann 114).

§. 34.

Nunmehr ist die Applikation dessen, was ich bisher von der Strafe des Kirchendiebstahles aus der Carolinischen Halsgerichtsordnung weitläufig vorgetragen, auf die Gerichte der Protestanten gar leicht zu machen. Vorerste ist gewiß, daß die in dem ersten Fall, wenn einer nämlich eine Monstranz stiehlt, darinn das heilige Sacrament des Altars befindlich, Art. 172. gesetzte Strafe des Feuers in denselben gänzlich wegfällt; indem sie den eigentlichen Grund solcher Strafe, welcher in der Transsubstantiation und dieser anhängigen Lehre, als wenn eine konsekrirte Hostie auch ausser dem wirklichen Gebrauch des heiligen Abendmahls der wahre Leib Jesu Christi sey, bestehet, als einen groben Irrthum gänzlich verwerfen (§. 22.)

115)

112) Ziegler c. l. t. 18. §. 1. verb. *sc non in aliis sq.* §. 9. verba *ad luminaria* §. 12. et 19. verb. *aqui per episc. benedicta.* Boehmer c. l. §. 38. *Diereric.* c. l. q. 48. de prim. tab. decal. voc. *consecrationes* pag. 97.

113) *Link de iur. templor. cap. 6. n. 19. b. Boehmer c. h. §. 37. sq.*

114) *Idem c. l. Tom. III. t. 49. §. 40.*

115). Ein gleiches ist auch bey dem zweyten und dritten Fall (§. 18), zu behaupten; da auch hier der Grund der in diesen beyden Fällen schlechterdings und ohne Unterscheid genordneten Todesstrafe in der Weihung und besonders grossen Heiligkeit, wegen welcher die in dem zweyten Fall benahmten Dinge tapfere Stücke (§. 25. sq.), die in dem dritten Fall durch Aufsperrren oder Erbrechen verletzten Kirchen aber heilige Stätten und das Haus des lebendigen Gottes genennet werden (§. 32.), zu suchen, welches alles die Protestanten abermals unter die Irrthümer der katholischen Religion verweisen, und als Erdichtungen ansehen (§. 33.). Ueberhaupt von der Sache zu reden, die Protestanten, da selbige, wie schon gesagt, weder Kirchen, noch etwas anderes weihen, von solcher Weihung aber der eigentliche Unterscheid zwischen einem Kirchen- und andern Diebstal, auch zwischen der Strafe, mit welcher dieser, und der Strafe, mit welcher jener zu belegen, abhänget, haben in der That keinen hinreichenden Grund, den Kirchendiebstal härter, denn einen weltlichen, zu bestrafen, welches auch von den meisten ihrer Lehrer gar wohl eingesehen 116), und in dem vierten und fünften Fall (§. 18.), von Kaiser Carl dem fünften selbst anerkannt wird, wenn selbiger in dem 174sten Artikel davon geordnet, daß die in diesen zweyen Fällen beschriebenen Kirchendiebstäle mit Erwägung aller Umstände eben so, wie hiebvor von weltlichen Diebstälen gesetzt ist, zu behandeln. Wenn also jemand in eine Kirche gestiegen, dieselbige erbrochen oder aufgesperret, aber daraus wirklich nichts entwendet; so kann derselbe nicht nach dem Sinn der peinlichen Halsgerichtsordnung gerade weg mit dem Strang gestraft werden (§. 32.), sondern die Sache muß nach Art eines weltlichen Diebstals, in welchem der bloße Wille zu stehlen, wenn dieser gleich durch Einbrechen oder auf andere Weise geäußert worden, zur ordentlichen Todesstrafe nicht hin-

115) Ziegler c. 1. t. 6. §. 5. ad verb. *in eucharistiam paratum habeat.* et §. 6. sq.

106) Ludovici ad Art. 172. Kresf. ad Art. 174. CCC. §. 2. Brumem. Process. inquis. cap. 9. n. 87. Heinecc. Elem. iur. civ. secund. ord. Pand. Lib. 48. t. 13. §. 223. Stryk V. M. P. eod. tit. §. 3. qui idem etiam in Marchia observari testatur in not. ad Lauserbachii compend. iur. tit. ad L. Iul. pecul. voc. *arbitraria.*

hinreichet (§. cit.), beurtheilet werden 117). Gleichergestalt ist es bey den Protestanten, welche von dem Unterscheid zwischen hoch und gering geweihten Dingen nichts wissen (§. 33.), einerley, ob jemand Kelche, Altartücher oder sonst etwas aus der Kirche gestohlen; indem die Strafe in dem einen Fall eben so, wie in dem andern, nach den Regeln des weltlichen Diebstahles einzurichten. Nur dieses ist unter ihren Rechtsgelehrten noch nicht ganz ausgemacht, ob nicht wenigstens die dem 174sten Artikel angehängte Klausel: doch soll in solchen Kirchenräuben und Diebstählen weniger Barmherzigkeit erwiesen werden, denn in weltlichen Diebstählen, auch in den protestantischen Gerichten zu beherzigen? Manche läugnen dieses 118); andere dahingegen lassen solche Klausel gelten 119). Ich sollte dafür halten, daß, wenn man diese Klausel nur in dem rechten Verstande nimmt, so wie ich denselben oben §. 31. bestimme, solche auch unter denen Protestanten gar wohl zugelassen werden möge: Denn da ein Richter in willkührlichen Strafen weit mehr Gewalt, denn in denen von hoher Obrigkeit selbst deutlich vorgeschriebenen Todesstrafen, besitzt (§. 31.), indem er diese nicht so, wie jene, nach seinem Gutdünken erhöhen, oder vermindern darf, wenn nicht eine sehr wichtige Ursache hiezu vorhanden 120), dabey aber nicht zu läugnen stehet, daß, wenn gleich die Kirchen und Kirchensachen eben nicht geweiht und heilig, dennoch dem gemeinen Wesen sonst daran gelegen, daß selbige, indem man sie nicht so, wie die Güter einzelner Menschen, bewachen und vor Dieben sicher stellen kann, durch härtere Strafen der Gefahr entrissen werden; so thut ein Richter nicht unrecht, wenn er bey geringen, und in Ansehung der Bestrafung lediglich seinem Gutachten überlassenen Kirchendiebstählen

117) Perill. Io. Sam. Fried. Boehmer Elem. iur. crim. sect. 2. c. 14. §. 192. n. 1.

118) Cel. Meister Princ. iur. crim. cap. de pecul. et sacril. §. 12. pag. 83.

119) Perill. Boehmer c. l. §. 191. et 192. b. Boehmer I. E. P. Tom. 5. t. 17. §. 103. sq.

120) Perill. Boehmer c. l. cap. 1. §. 9.

stäl diesen Umstand mit in Erwägung ziehet, und einen Kirchen-
dieb etwas schärfer, denn einen weltlichen bestrafet 121), ob wohl
er dergleichen in denen Fällen, da der Diebstal strangemäßig, nicht
thun dürfte; indem die Strafe des Stranges in Diebstäl so schon
sehr hart ist, und deshalb überhaupt nicht erhöheth zu werden.
pfleget 122).



121) Kresf. c. l. n. 3. prope fin.

122) Engau Elem. iur. crim. L. 1. t. 7. §. 114. Brunnem c. l. Stryk V. M. P.
c. l. Kresf. c. l.

22

1771

1772

1773

1774

1775

1776

1777

1778

1779

1780

1781

1782

1783

1784

1785

1786

1787

1788

1789

1790

me

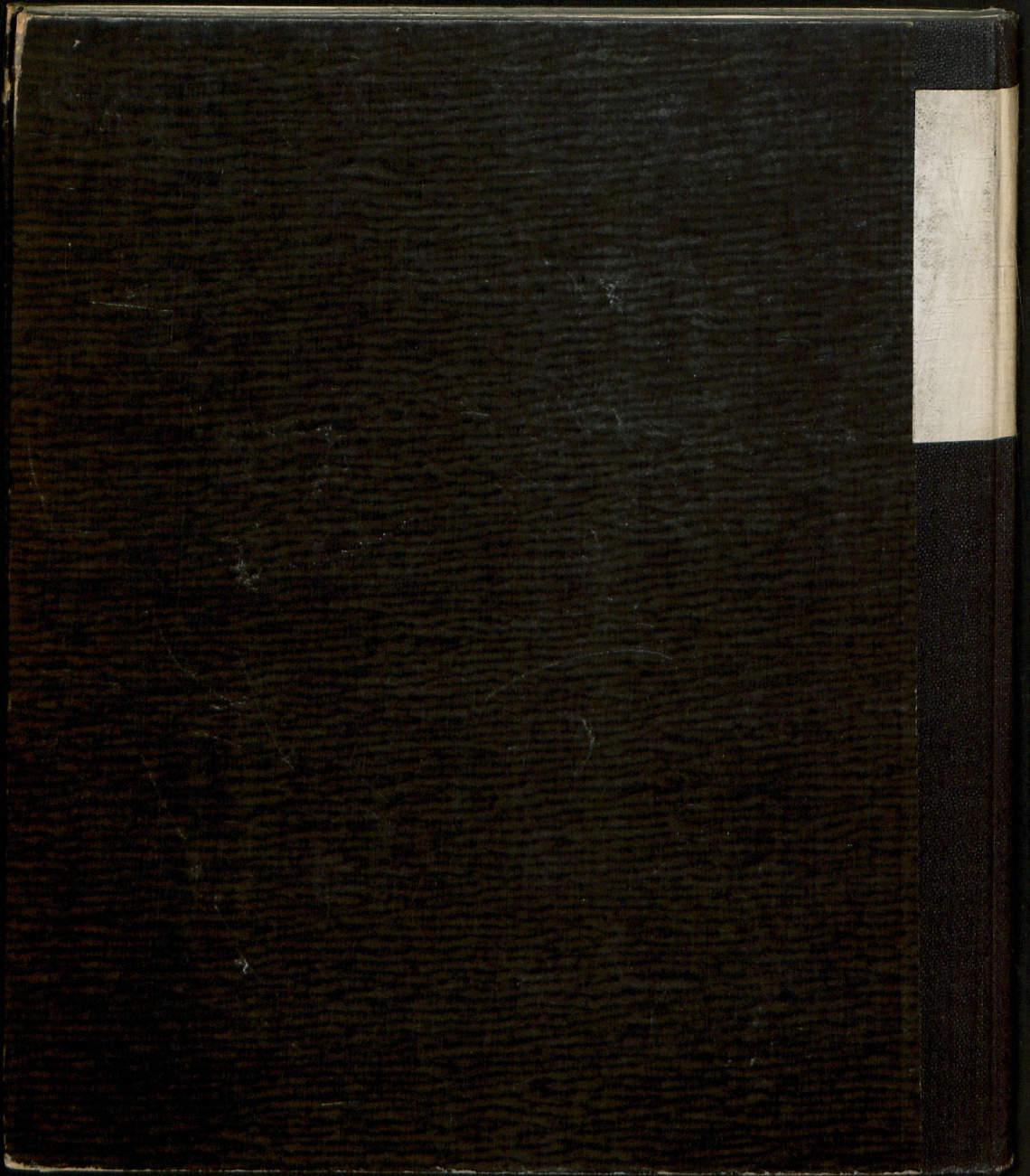


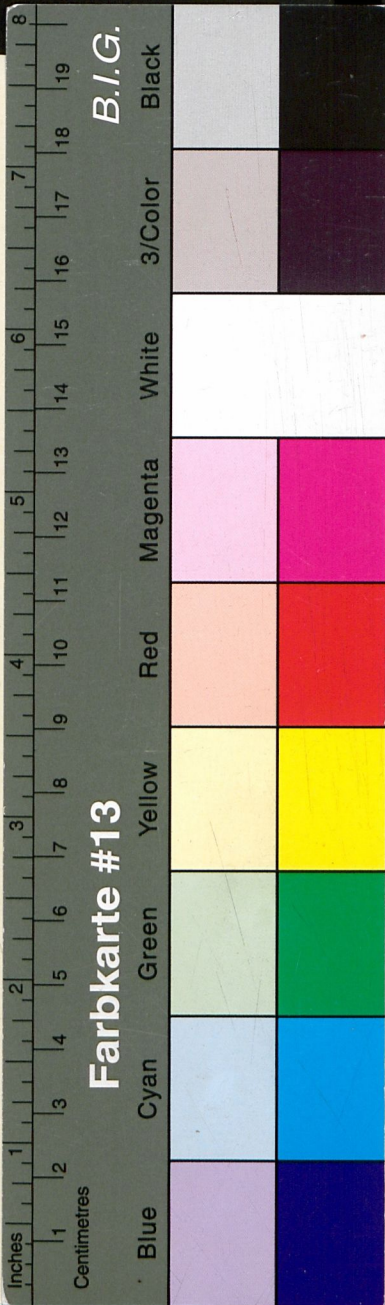
Kp 4439
C3

Vol 11-3

20A







41
D. Philipp Jakob Heislers
Erläuterung 200
des 172 und 174^{ten} Artikels
der peinlichen Halsgerichtsordnung
Kaiser Karls des Fünften,
aus den Glaubenssätzen
u n d
der Liturgie der römischen Kirche.



Kp 4439

Halle,
bey Johann Christian Hendel.
1783.